



Entscheidungen  
des  
Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes  
und der Reichsanwaltschaft.

---

Entscheidungen in Zivilsachen.

129. Band.

Berlin und Leipzig 1930

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Schöner'sche Verlagsbuchhandlung - J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl F. Trübner - Veit & Comp.

Entscheidungen  
des  
Reichsgerichts  
in  
Zivilsachen.

---

129. Band.

Mit Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

Berlin und Leipzig 1930

Walter de Gruyter & Co.

vormalis G. J. Göschen'sche Verlagehandlung - J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.



Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

# Inhalt.

## I. Bürgerliches Recht.

### a. Reichsrecht.

Str.	Seite
1.	1
5.	18
6.	23
7.	27

1. Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Herabsetzung der Versicherungssummen nach § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sind nur Unternehmungen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, aufsichtsfrei, erstreckt sich aber bei Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb, die in diesem auch Rückversicherungsverträge abschließen, die Aussicht auf die Rückversicherungen mit? Sind unter den nach § 69 Abs. 2 a. a. O. herabsetzbaren Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung nur Verpflichtungen aus Lebensversicherungen zu verstehen? . . . . .

5. Ist § 1629 BGB. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen geschiedenen Ehegatten über die Berufswahl des Kindes anzuwenden, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist und das Kind kein eigenes Vermögen besitzt? . . . . .

6. Besteht im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften? . . . . .

7. Welche Ansprüche hat der Veräußerer eines Grundstücks gegen den Käufer, wenn er auf dessen Ansuchen die Gläubiger befriedigt hat, nachdem diese die Genehmigung zur vereinbarten Schulübernahme verweigert und die Hypotheken gekündigt hatten? Begründet es einen Unterschied, ob die Hypothekensforderungen vor oder nach dem Eigentumsübergang auf den Käufer beglichen worden sind? Zum Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts . . . . .

Nr.	Seite
9. Welchen Personen gegenüber verletzt der Prozeßrichter seine Amtspflicht, wenn er bei der Beurkundung eines Prozeßvergleichs für eine Partei einen Vertreter ohne gehörige Prüfung der vorgezeigten Vollmacht zuläßt und über deren Inhalt falsche Angaben in das Protokoll aufnimmt? . . . . .	37
10. Ausschließung eines Genossen aus einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht . . . . .	45
11. Können bei Bemessung der Höhe eines von einer Gesellschaft mßg. geschuldeten Aufwertsbetrags die Vermögensverhältnisse ihres einzigen (vermögenden) Gesellschafters berücksichtigt werden, wenn sie selbst wirtschaftlich notleidend ist? . . . . .	50
12. In welchem Umfang haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs, wenn bei dessen Betrieb eine Ehefrau körperlich verletzt wird? Zur Auslegung des § 17 Abs. 2 RFG., wenn der Unfall auch durch ein Tier herbeigeführt ist. Ist der Richter von der Pflicht zur Prüfung der Klaganträge auf Grund der §§ 823ffg. BGB. dadurch befreit, daß der Kläger erklärt, er stütze seine Klage auf § 7 RFG., während seine Anträge über den Rahmen der Haftung nach diesem Gesetz hinausgehen? . . .	55
13. Zur Frage der Gültigkeit der Sicherungsübereignung eines Warenlagers und seiner Bestandteile . . . . .	61
14. Kann der nur einen Teil seiner Forderung einlagende Gläubiger den aufrechnenden Schuldner mit der Gegenforderung auf den nicht eingeklagten Teilbetrag verweisen, wenn die Aufrechnung schon vor der Klaghebung erklärt worden war? . . . . .	63
17. Welchen Einfluß hat die Auflösung und Neugründung eines Syndikats auf ein Agenturverhältnis, das vertraglich mit der Auflösung des Syndikats endigen soll? . . . . .	80
20. Kann eine nationalisierte russische Aktiengesellschaft als Liquidationsgesellschaft in Deutschland eine gegen einen Deutschen gerichtete Forderung einlagern? . . . . .	98
21. Kann der von einer Vertragspartei mit der Wahrnehmung ihrer Belange beauftragte Rechtsanwalt zugleich eine eigene Vertragsverpflichtung gegenüber dem Vertragsgegner eingehen? . . . . .	109
22. Haben die Inhaber von Darlehnsklassenscheinen noch irgendwelche Ansprüche gegen das Deutsche Reich? . . . . .	115

Nr.	Seite
23. Sind die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs anwendbar, wenn das einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehende Eigentum an einem Grundstück auf einen der Gesamthänder übertragen wird? . . . . .	119
24. Ist § 140 BGB. anwendbar, wenn das nützige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines heilbar nützigen Rechtsgeschäfts entspricht? Unter welchen Voraussetzungen kann in der Übereignung eines Erbanteils die Auflassung eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks gefunden werden? . . . . .	122
25. Steht ein im Grundbuch zeitlich nach der Bestellung einer Hypothek eingetragener, später als begründet dargetaner Widerspruch gegen das Eigentum des Hypothekensbestellers dem Erwerb der Hypothek durch einen Abtretungsempfänger entgegen, wenn der Widerspruch zur Zeit der Abtretung zwar im Grundbuch, aber nicht auf dem Hypothekenbrief vermerkt war? . . . . .	124
26. Wann ist ein ursächlicher Zusammenhang eines Unfalls mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs anzunehmen? Kann einer Betriebsverwaltung, die wegen eines Unfalls eines Beamten den Schadensurheber auf Grund des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes in Anspruch nimmt, eigene Mitverursachung entgegengehalten werden? . . . . .	128
27. Wann ist die Voraussetzung erfüllt, daß die aufzuwertenden Ansprüche die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben müssen? Wie ist die Bestimmung in einem Lebensversicherungsvertrage zu beurteilen, daß der Versicherer beim Eintritt des Versicherungsfalles neben der Versicherungssumme dem Versicherten einen Gewinnanteil zu vergüten habe? . . . . .	134
28. Bedarf es, wenn bei einem Wahlkauf der wahlberechtigte Käufer die Erfüllung des Vertrags überhaupt verweigert, vor der Androhung des Selbsthilfeverkaufs noch einer befristeten Aufforderung des Verkäufers zur Vornahme der Wahl und einer besonderen Bestimmung der zu liefernden Ware durch diesen? . . . . .	143
29. Bedeutet § 2 des Gesetzes zur Belämpfung der Geschlechtskrankheiten eine Enteignung der Heilkundigen, die bisher die dort genannten Krankheiten behandelt haben? . . . . .	146
30. Ist dem Erfordernis der behördlichen Genehmigung genügt, wenn beim Vorliegen einer Kette von Veräußerungsgeschäften das letzte Geschäft genehmigt worden ist? . . . . .	150

Nr.	Seite
31. Zur rechtsgestaltenden Wirkung des Zuschlagsbeschlusses. Ist der Zwangsversteigerungsrichter befugt, den Zuschlagsbeschuß durch einen nachträglichen Beschuß zu ergänzen oder zu ändern? Welche Bedeutung haben Vorgehens im Versteigerungstermin für die Auslegung des Zuschlagsbeschlusses? . . . . .	155
32. Begründet die Durchstreichung eines Übertragungsvermerks bei Bestehenlassen der Unterschrift ein Blankoindossament? . . . . .	165
36. Zur Auslegung des § 243 Abs. 2 HGB. . . . .	180
37. Kann gegen die unrechtmäßige Löschung einer Vormerkung ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen werden? . . . . .	184
38. Kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund von § 16 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 nur gegenüber einem bestimmten Schuldner erteilt werden? Ist der Antrag nach der bezeichneten Vorschrift an eine Frist gebunden? . . . . .	186
39. Nach welchen Merkmalen bestimmt sich, ob eine öffentlichrechtliche Kreditanstalt eine Grundkreditanstalt im Sinne des § 47 AufwG. ist? Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Provinzialinstitut (Provinzialhilfskasse) als Bankanstalt einer preussischen Provinz? Verstoßt § 44 AnlWbG. gegen Art. 153 WVerf.? . . . . .	189
40. Zur Auslegung der §§ 996, 999 BGB. . . . .	199
41. Was ist unter vereinbarter Leistung im Sinne von § 57 des Börsengesetzes zu verstehen? . . . . .	206
42. Ist bei der freien Aufwertung das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die Kaufkraft der Reichsmark zur Kaufkraft der Vorkriegsmark steht? . . . . .	208
43. Ist die Aufwertung eines persönlichen Anspruchs auf Zahlung der Ablösungssumme für eine Reallast mit § 31 AufwG. vereinbar? Kann eine Reallast auch zur Sicherung einer persönlichen Forderung verwendet werden? . . . . .	210
44. Was ist unter Ansprüchen zu verstehen, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben? Nach welchen Grundätzen ist ein Geldzehntenanspruch des sächsischen Bergrechts aufzuwerten? . . . . .	216
49. Wann liegt in der letztwilligen Zuwendung des Pflichtteils die Anordnung eines Vermächtnisses? Hat ein auf den doppelten Pflichtteilsbetrag . . . . .	

Nr.	Seite
eingesetzter Vermächtnisnehmer ein klagbares Recht auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses? Über das Verhältnis der Inventarpflicht des Erben zu seiner Auskunftspflicht. Sind die sämtlichen Miterben offenbarungseidpflichtig, wenn das Bestandsverzeichnis von einem Miterben zugleich im Auftrag der übrigen aufgestellt worden ist? . . .	239
51. Freie oder unfreie Benutzung von Operetten für die auf sie bezüglichen kurzen, vollständigen Führer; Erfordernisse der eigentümlichen Schöpfung. Bedeutung längeren Duldens und Abwartens gegenüber Urheberrechtsverletzungen; Einfluß veränderter technischer und wirtschaftlicher Umstände . . . . .	252
52. Zur Frage der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien . . . . .	260
53. Haftet der Vorstand der Aktiengesellschaft für die der Gesellschaft nachteiligen Handlungen auch bei bebingtem Vorfaß? . . . . .	272
54. Kann der Grundstücksverkäufer einen Ausgleichsanspruch gegen den Käufer damit begründen, daß sein Rechtsvorgänger als persönlicher Schuldner einer gelöschten Hypothek kraft Rückwirkung auf Aufwertung in Anspruch genommen wird? . . . . .	276
55. Unterliegen Schadensersatzansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluß der Verjährung nach § 477 BGB.? Zum Begriff der Tauglichkeit einer Kaufsache nach § 459 Abs. 1 BGB. . . . .	280
56. Liegt eine wirksame Verfügung der Miterben vor, wenn der eine Miterbe zu der von dem andern vorgenommenen Verfügung vorher seine Einwilligung erklärt hat? . . . . .	284
59. Welche Vorschriften der Kraftfahrzeug-Verordnung haben die Führer von Kraftwagen der Feuerwehr zu befolgen? Haftet für den durch einen Beamten der Berufsfeuerwehr verschuldeten Schaden die Gemeinde? . . . . .	303
60. Nach welchen Grundsätzen ist, wenn Nichtigkeit eines Grundstückskaufs wegen Formmangels geltend gemacht ist, das zur Erfüllung Geleistete zurückzugewähren? Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Käufer wegen der Nutzungen und Verwendungen auf die §§ 993, 994 BGB. berufen? Zur Frage der Konkurrenz von Eigentumsklage und Bereicherungsklage . . . . .	307
63. Sind die Hamburgischen Staatsrenten Markanleihen im Sinne von § 30 des Anleiheablösungsgesetzes? . . . . .	322

Nr.	Seite
64. Was ist unter einem Zwangs- und Banntrecht zu verstehen, dessen Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig sein soll? . . . . .	330
65. Muß der Inhaber eines von seinem Vormann teilweise ausgefüllten Wechselblanketts bei der Vollenbung des Wechsels über das Recht des Vormanns zu der von diesem vorgenommenen Teilausfüllung in gutem Glauben gewesen sein? . . . . .	336
66. Tritt die im §§ 693 Abs. 2 BPD. angeordnete Rückbeziehung der Unterbrechung der Verjährung auch dann ein, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner wegen inzwischen erfolgter Konkursöffnung gegenüber der Konkursmasse wirkungslos ist, die Forderung aber demnächst zur Konkursstabelle angemeldet wird? . . . . .	339
67. Kann ein Vertrag trotz widerspruchloser Hinnahme eines Bestätigungsschreibens wegen Irrtums oder wegen einer vom Bevollmächtigten des Vertragsgegners verübten arglistigen Täuschung angefochten werden? . . . . .	347
68. Zur Auslegung des Begriffs der Schuldverpflichtungen, die Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten begründet haben (Anleiheablösungsgesetz § 45 Nr. 2) . . . . .	350
69. Zur Anwendung des § 826 BGB. in Rentengutsfachen . . . . .	357
70. Unter welchen Voraussetzungen unterbricht eine im Ausland erhobene Klage die nach deutschem Recht zu beurteilende Verjährung? . . . . .	385
71. Kann dem klagenden Konkursverwalter entgegengehalten werden, das Konkursverfahren sei unzulässig und er deshalb zur Klagerhebung nicht berechtigt? Wie gestalten sich die Voraussetzungen der Anfechtung nach § 30 Nr. 1 KO., wenn gegen denselben Schuldner nacheinander zwei Konkursverfahren eröffnet worden sind? . . . . .	390
73. Wann ist in der Ablehnung einer Operation überwiegendes eigenes Verschulden des Verletzten zu finden? . . . . .	398
74. Unterliegen die Bereicherungsansprüche, die ein Gartenarchitekt aus der teilweise bewirkten Ausführung eines Chauffeebaues herleitet, der kurzen Verjährung? Verwirkt der Gläubiger, der zunächst einen Teil seines Aufwertungsanspruchs eingeklagt hat, den Rest dieses Anspruchs, wenn er mit dessen Geltendmachung zu lange wartet? . . . . .	401

b. Landesrecht.

Nr.		Seite
15.	Gilt die Vermutung des § 579 II 11 A.R., daß das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück hafte, auch für lastenfreie Patronate? Geht das dingliche Patronatsrecht bei Veräußerung von Teilen des Gutes, auf dem es haftet, auf die Erwerber der Trennstücke über? Kommt es dabei darauf an, ob das Patronat mit Lasten verbunden oder lastenfrei ist? Zum Begriff der „Kirchlehen“ in den früher kursächsischen Ländern . . . . .	67
30.	Ist dem Erfordernis der behördlichen Genehmigung genügt, wenn beim Vorliegen einer Kette von Veräußerungsgeschäften das letzte Geschäft genehmigt worden ist? . . . . .	150
64.	Kann der Kreis für Maßnahmen des Landrats, die er als Staatsorgan getroffen hat, schadensersatzpflichtig gemacht werden? Was ist unter einem Zwangs- und Mannrecht zu verstehen, dessen Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig sein soll? . . . . .	330
69.	Zum Begriff, zur Auslegung und zur Wirksamkeit des Rentengutsvertrags . . . . .	357
72.	Muß der Enteignete eine Ersatzanlage statt der Geldentschädigung annehmen, wenn die Verwaltungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß die Anlage irrig als eine solche im Sinne von § 14 des preuß. Enteignungsgesetzes angesehen und angeordnet hat? . . . . .	394

II. Öffentliches Recht.

2.	Findet die Befreiung vom Protokollstempel nicht statt, wenn in der Notariatsurkunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels beurkundet ist? . . . . .	6
3.	Wird durch die Bedingungen, welche die Polizei einer Ansiedlungsgenehmigung hinzufügt, eine dingliche Belastung des Ansiedlungsgrundstücks bewirkt? . . . . .	10
8.	Ist bei der Klage eines Volksschullehrers gegen den Preussischen Staat auf Feststellung einer anderen Berechnung seines ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses anzuerkennen? Muß eine solche Klage gegen den Preussischen Staat oder gegen die LandesSchulklasse gerichtet werden? . . . . .	31

Nr.	Seite
16. Ist § 3 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 mit der Reichsverfassung vereinbar? . . . . .	72
18. Kann ein im Jahre 1919 in den Reichsfinanzdienst übernommener Landesfinanzbeamter, der im Jahre 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, auf Grund des Rundschreibens des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 verlangen, daß der Berechnung seines Wartegeldes das Gehalt einer höheren Stufe um deswillen zugrunde gelegt werde, weil er in diese beim Verbleiben im Landesdienst durch die neue Landesbesoldungsordnung eingereiht worden wäre? . . . . .	89
19. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Käufer eines Grundstücks, der im Kaufvertrage die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen und zur Sicherung dieser Schuld der steuerberechtigten Stadtgemeinde eine Hypothek bestellt hat, auf Lösung der Hypothek klagt, weil die Steuer nicht geschuldet werde? . . . . .	95
22. Haben die Inhaber von Darlehnskassenscheinen noch irgendwelche Ansprüche gegen das Deutsche Reich? . . . . .	115
35. Ist durch das Reichsbahngesetz die Reichsbahn-Gesellschaft unmittelbare und ausschließliche Schuldnerin aller Verpflichtungen geworden, die nach dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich diesem den Reichsbahnbeamten gegenüber oblagen? . . . . .	175
47. Unterliegt ein in Preußen notariell beurkundeter Vertrag über eine Annahme an Kindesstatt auch dann der Verstempelung, wenn er durch ein nichtpreussisches Gericht bestätigt wurde? Zur Auslegung von § 16 Abs. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes . . . . .	232
48. Ist § 3 Abs. I des thüringischen Ermächtigungsgesetzes vom 29. März 1930 mit dem Reichsrecht vereinbar? . . . . .	236
50. Findet Art. 153 Abs. 2 RVerf. auf die Entziehung subjektiver öffentlicher Rechte Anwendung? Verstoßt dagegen insbesondere die Aufhebung einer auf besonderem öffentlichrechtlichen Titel beruhenden Schulunterhaltungspflicht? . . . . .	246
57. Haben die Rentenbriefgläubiger gegen den Preussischen Staat einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch darauf, daß er zu ihrer Befriedigung eine Zahlung an die Rentenbank leiste? . . . . .	287
58. In welcher Weise ist ein im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Reichswehrsoldat zu entschädigen? . . . . .	293

Nr.	Seite
61. Wird bei der Verschmelzung mehrerer Gesellschaften für die Übertragung des Vermögens der sich auflösenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft der landesgesetzliche Kaufvertragsstempel geschuldet? . . .	312
68. Zur Auslegung des Begriffs der Schulbverpflichtungen, die Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten begründet haben (Anleiheablösungsgesetz § 45 Nr. 2) . . . . .	350
69. Zum Begriff, zur Auslegung und zur Wirksamkeit des Rentengutzvertrags. . . . .	357
72. Muß der Enteignete eine Ersatzanlage statt der Geldentschädigung annehmen, wenn die Verwaltungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß die Anlage irrig als eine solche im Sinne von § 14 des preuß. Enteignungsgesetzes angesehen und angeordnet hat? . . . . .	394

### III. Gerichtliches Verfahren.

4. Können die Mitglieder eines Schiedsgerichts als Zeugen darüber vernommen werden, was das Schiedsgericht mit einer in seinem Spruch gebrauchten Wendung gemeint habe? . . . . .	15
6. Besteht im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften? . . . . .	23
11. Unter welchen Voraussetzungen kann im zweiten Rechtszug die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht werden? . . . . .	50
19. Kann der Rechtsweg, wenn eine Klage auf mehrere Klagegründe gestützt ist, durch Zwischenurteil auch bezüglich eines der mehreren Klagegründe für zulässig erklärt werden? Ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Käufer eines Grundstücks, der im Kaufvertrage die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen und zur Sicherung dieser Schuld der steuerberechtigten Stadtgemeinde eine Hypothek bestellt hat, auf Löschung der Hypothek klagt, weil die Steuer nicht geschuldet werde? . . . . .	95
33. Welche Bestimmungen sind maßgebend für die Entscheidung der Frage, wem, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und von welcher	

Nr.	Seite
Stelle die vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde zu erteilen ist? Gewähren die vollstreckbaren Urkunden dem Gläubiger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Vollstreckungsklausel? . . . . .	168
34. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalls . . . . .	173
35. Genügt es zur Begründung des Gerichtsstandes aus § 32 ZPO., daß der Kläger das behauptete Verhalten des Beklagten als unerlaubte Handlung bezeichnet? . . . . .	175
45. Wieweit ist das Berufungsgericht durch § 565 Abs. 2 ZPO. gebunden? . . . . .	224
46. Zur Frage der Beteiligung am Vergleichsverfahren bei Kaufverträgen, Lieferungsverträgen. . . . .	228
57. Haben die Rentenbriefgläubiger gegen den Preussischen Staat einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch darauf, daß er zu ihrer Befriedigung eine Zahlung an die Rentenbank leiste? . . . . .	287
62. Welche Bedeutung kommt den erst nach Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß erkennbar gewordenen Ursachen einer Erwerbsunfähigkeit zu, wenn diese als dauernde Unfallfolge angesehen worden ist? . . . . .	316
66. Tritt die im § 693 Abs. 2 ZPO. angeordnete Rückziehung der Unterbrechung der Verjährung auch dann ein, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner wegen inzwischen erfolgter Konkursöffnung gegenüber der Konkursmasse wirkungslos ist, die Forderung aber demnächst zur Konkursstabelle angemeldet wird? . . . . .	339

### Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1. Wieweit reicht die Befugnis der Landtagsfraktionen, bei dem Staatsgerichtshof Anträge zu stellen? . . . . .	1*
2. Ist die Empfehlung von Schulgebeten durch das Thüringische Volksbildungsministerium mit Art. 148 Abs. 2 WRVf. vereinbar? . . . . .	9*
3. Welche Voraussetzungen sind zu erfordern für die Erlassung einstweiliger Verfügungen durch den Staatsgerichtshof? . . . . .	28*

---

	Seite
Sachregister . . . . .	405
Gesetzesregister . . . . .	413
Zusammenstellung nach der Zeitfolge . . . . .	427
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken . . . . .	431
Verichtigungen . . . . .	432

---



1. 1. Unterliegt die Frage, ob das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Voraussetzungen für die Herabsetzung der Versicherungssummen nach § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Recht für gegeben gehalten hat, der Nachprüfung des Gerichts?

2. Sind nur Unternehmungen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, aufsichtsfrei, erstreckt sich aber bei Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb, die in diesem auch Rückversicherungsverträge abschließen, die Aufsicht auf die Rückversicherungen mit?

3. Sind unter den nach § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes herabsetzbaren Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung nur Verpflichtungen aus Lebensversicherungen zu verstehen?

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 12. Mai 1901/19. Juli 1923. §§ 69, 116, 58.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Mai 1930 i. S. L.-S. Lebensversicherungs-Akt.-Ges. (Bekl.) w. F. Rückversicherungs-Ges. (A.). VII 501/29.

I Landgericht Lübed.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Schweizerische Rentenanstalt in Z. hat für eine Reihe bei ihr genommener Lebensversicherungen bei der Klägerin durch Verträge aus den Jahren 1858 bis 1865 in Schweizer Franken Rückversicherung genommen. Die der Klägerin auf Grund dieser

Verträge bis Ende des Jahres 1871 überwiesenen Rückversicherungen hat die Beklagte von dieser durch Übereinkommen vom 12. bis 14. Dezember 1871 „in Rückversicherung übernommen“, und zwar dergestalt, daß sie gegenüber der Klägerin in alle sich für diese aus den Verträgen mit der Schweizerischen Rentenanstalt ergebenden Verpflichtungen eintrat, wogegen die Klägerin ihr alle Rechte und Bonifikationen, die ihr gegen die Rentenanstalt zustanden, übertrug und garantierte. Im Anschluß an dieses Abkommen wurde ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Schweizerischen Rentenanstalt unter Entlassung der Klägerin in Ansehung der bezeichneten Rückversicherung angestrebt, das aber nicht zustande kam.

Die Klägerin hat vier aus den Rückversicherungsverträgen mit dem Erstversicherer fällig gewordene Versicherungen an diesen geleistet und dafür die Beklagte bis zum 31. März 1928 mit 22806,69 schweizer Franken belastet. Die Beklagte hat ihr aber nur 10593,60 Franken erstattet. Die Klägerin verlangte mit der Klage von ihr die Zahlung der restlichen 12213,09 schweizer Franken nebst Zinsen. Die Beklagte hat eingewendet, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung habe auf Grund des § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG.) vom 12. Mai 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 ihre Verpflichtungen aus den ab 9. August 1924 laufenden Versicherungen in fremder Währung in der Weise ermäßigt, daß die Prämienreserven dieser Versicherungen auf 24% herabgesetzt worden seien und danach auch die Versicherungssummen neu berechnet werden sollten. Dementsprechend habe sie, da drei der in Betracht kommenden Versicherungsfälle erst nach dem 9. August 1924 eingetreten seien, nur den an die Klägerin gezahlten Betrag an diese zu zahlen brauchen und auch nur leisten dürfen. Die Klägerin hält den § 69 VAG. für unanwendbar auf die Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 12./14. Dezember 1871, da dieser Vertrag kein Versicherungsvertrag sei, sondern nur eine Erfüllungsübernahme enthalte, im übrigen aber auch die sonstigen Voraussetzungen des § 69 fehlten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 28526,05 schweizer Franken oder 23084 RM. nebst Zinsen verurteilt, nachdem die Klägerin ihren Antrag mit Rücksicht auf weiter eingetretene Versicherungsfälle ent-

sprechend erweitert hatte. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

Nach § 69 Abs. 2 VVG. (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923) ist die Versicherungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsgesellschaft aus ihren laufenden Versicherungen dem Stande ihres Vermögens entsprechend zu ermäßigen, wenn sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Unternehmens ergibt, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat diese Bestimmung durch die Beschlüsse vom 9. August 1924 und 14. September 1927 auf die Verpflichtungen der Beklagten aus ihren am 9. August 1924 laufenden Versicherungen in fremder Währung angewendet und daraufhin auch die Verpflichtungen der Beklagten aus dem zwischen ihr und der Klägerin geschlossenen Vertrage vom 12. bis 14. Dezember 1871 herabgesetzt. Die Klägerin will dies nicht gelten lassen, weil die Verpflichtungen der Beklagten aus diesem Abkommen nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 2 VVG. fielen und darum die Entscheidungen des Aufsichtsamts rechtsunverbindlich seien.

Ob die Voraussetzungen der Herabsetzung rechtlich vorgelegen haben, unterliegt der Nachprüfung des Gerichts. Denn mag auch ein öffentlichrechtlicher Akt der Aufsichtsbehörde vorliegen, so ist dieser für das Gericht doch nur dann bindend, wenn das Aufsichtsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse die Herabsetzung vorgenommen hat. Darum hat das Gericht bei der Entscheidung über den Versicherungsanspruch auch die Erfüllung dieser Erfordernisse zu prüfen, wenn von der Lebensversicherungsgesellschaft auf die angeordnete Herabsetzung ihrer Leistungspflicht Bezug genommen wird (Roeninge-Petersen Privatversicherungsgesetz Anm. 4 zu § 69).

Die Klägerin hält die Vorschrift des § 69 Abs. 2 a. a. O. für nicht anwendbar auf den Vertrag vom 12./14. Dezember 1871, weil dieser kein Versicherungsvertrag sei und, selbst wenn er es sei, als Rückversicherungsvertrag nicht unter diese Vorschrift falle. Das Berufungsgericht ist der Klägerin darin beigetreten.

Im ersten Punkt ist ihm nicht zu folgen. Das Berufungsgericht sieht das Abkommen nicht als einen Versicherungsvertrag an, weil die Beklagte darin nur die schuldrechtliche Verpflichtung übernommen habe, die Klägerin von allen Ansprüchen der Schweizerischen Rentenanstalt aus den in dem Vertrage bezeichneten Rückversicherungen freizustellen, und das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft sich wirtschaftlich nur als ein Kauf des Bestandes von bestimmten Spezialrückversicherungen darstelle. Dies ist rechtsirrig.

Unter einer Rückversicherung versteht man diejenige Versicherung, durch die ein Erstversicherer sich für die gegenüber dem Versicherten übernommene Zahlungsverpflichtung von einem anderen eine teilweise oder volle Deckung versprechen läßt. Gibt der Rückversicherer seine Rückversicherungsgefahr weiter in Rückversicherung, so liegt eine sog. Retrozession vor. Im Wesen des Rückversicherungsvertrages liegt es hiernach, daß der Rückversicherer dem Erstversicherer für dessen Verbindlichkeiten einzustehen verspricht, und Entsprechendes gilt auch für die Retrozession. Da das Einstehen für eine fremde Versicherungsverpflichtung das Wesen der Rückversicherung bildet, so kann auch ein Vertrag, durch den sich jemand einem anderen verpflichtet, die von diesem einem Dritten versprochene Vertragsleistung ihm abzunehmen, ein Rückversicherungsvertrag sein, sofern die abgenommene Leistung eine Versicherungsleistung ist und auch sonst die Bedingungen eines Versicherungsvertrages vorliegen. Diesen Erfordernissen aber genügt der Vertrag vom 12./14. Dezember 1871. Denn die Beklagte übernahm durch diesen Vertrag gegen Entgelt eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines der Klägerin nachteiligen Ereignisses, das in dem Eintritt der Versicherungsfälle lag, für welche die Klägerin der Schweizerischen Rentenanstalt gegenüber die Rückversicherung übernommen hatte. Die Leistung der Beklagten bestand in der Pflicht, im Falle dieses Ereignisses die Klägerin von ihren Verpflichtungen aus der der Schweizerischen Rentenanstalt gegebenen Rückversicherung dieser gegenüber freizustellen, und das Entgelt für ihre Gefahrübernahme bekam sie in den laufenden Prämien, Bonifikationen und in den Prämienreserven, welche die Klägerin ihr überwies. Daß sie zum Schutze der Klägerin die Prämienreserve, die ihr nach dem damaligen Rechtszustande überlassen werden konnte, zu erhalten und weiterzubilden hatte, ist auch ein Zeichen dafür, daß zwischen ihr und der Klägerin ein Versicherungsverhältnis geschaffen

werden sollte. Die Parteien haben ihr Abkommen auch selbst als Rückversicherungsvertrag bezeichnet. Vielleicht ging es zu weit, wenn die Parteien von dem Eintritt der Beklagten in die Verpflichtungen der Klägerin gesprochen haben, da Beziehungen nur zwischen den Vertragsschließenden bestanden und eine Übernahme der Rückversicherungsverpflichtungen der Klägerin der Schweizerischen Rentenanstalt gegenüber unter Ausschneiden der Klägerin zwar in Aussicht genommen war, aber nicht zur Verwirklichung gekommen ist. Aber die Ausdrucksweise hat keine entscheidende Bedeutung. Der Sinn der von den Parteien getroffenen Abreden war jedenfalls der, daß die Beklagte die Klägerin von ihren Rückversicherungsverpflichtungen freihalten sollte. Auch wenn dies in der Form der Erfüllungsübernahme vereinbart ist, handelte es sich um diese Pflicht. Daß die Vertreter der Parteien in ihren gelegentlich des Abkommens gewechselten Schreiben von Zession oder Verkauf der Rückversicherungen gesprochen haben, hat kein Gewicht, zumal in dem Vertrag selbst das Abkommen als Rückversicherungsvertrag bezeichnet worden ist. Im übrigen entsprach der Ausdruck „Zession“ auch den Umständen, da es sich um die Rückversicherung eines Rückversicherers handelte und diese Weitergabe der Rückversicherung in der Sprache der Versicherungstechnik als Retrozession bezeichnet zu werden pflegt. Im Sinne der Retrozession kann aber der Ausdruck „Zession“ gemeint gewesen sein. Daß die Beklagte für den Erwerb der Rückversicherungen der Klägerin eine „Provision“ von rund 122000 schweizer Franken gezahlt hat, spricht nicht gegen den Abschluß eines Rückversicherungsvertrags. Denn wirtschaftlich übernahm die Beklagte durch den Vertrag auch einen Rückversicherungsbestand der Klägerin, so daß das Geschäft für sie insofern einen Erwerb bedeutete. Und wenn dieser durch die „Provision“ abgegolten ist, so folgt daraus noch nicht, daß der Vertrag nur ein Kaufvertrag war, und jedenfalls nichts für das Verhältnis, das auf Grund der Retrozession zwischen den Parteien zur Entstehung gelangte.

Lag ein Rückversicherungsvertrag vor, so kann die Nichtanwendung des § 69 Abs. 2 B. G. zwar nicht damit begründet werden, daß der Betrieb von Rückversicherungen der behördlichen Beaufsichtigung nicht unterliege und deshalb auch für die Aufsichtsbefugnis aus § 69 a. a. O. keinen Raum gebe. Denn Rückversicherungsunternehmungen sind nur aufsichtsfrei, wenn sie ausschließlich Rück-

versicherungen zum Gegenstande haben (§ 116 VAG.). Betreibt ein Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb daneben auch das Rückversicherungsgeschäft, so erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Rückversicherungen (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts 1904 S. 120). So aber liegt es hier, denn die Beklagte ist an sich ein Lebensversicherungsunternehmen, das der behördlichen Beaufsichtigung unterliegt, und schließt nur in diesem Betriebe auch Rückversicherungsverträge ab.

Aber die Anwendung des § 69 Abs. 2 VAG. versagt, weil diese Bestimmung nur auf Lebensversicherungen zu beziehen ist. Denn wenn sie auch allgemein von Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung spricht, so fallen darunter doch nur die begrifflich zu dem Geschäftskreis einer Lebensversicherungsgesellschaft gehörenden Versicherungen, und das sind nur Lebensversicherungen. Die Rückversicherung ist aber keine Lebensversicherung, auch dann nicht, wenn die Rückversicherung oder Retrozession hinsichtlich einer Lebensversicherung in Rede steht. Über die rechtliche Natur des Rückversicherungsvertrags besteht zwar in der Rechtslehre Streit. Überwiegend wird die Rückversicherung als Schadensversicherung angesehen (Brud. Versicherungsvertrag Bem. 3 zu § 186; Herrmannsdörfer Wesen und Behandlung der Rückversicherung S. 35 flg.; Moldenhauer in Manes' Versicherungslexikon S. 1330). Aber es braucht zu dieser Frage nicht Stellung genommen zu werden, denn eine Lebensversicherung ist sie auf keinen Fall. Eine Anwendung des § 69 Abs. 2 VAG. auf Rückversicherungen wäre auch, selbst wenn diese für Lebensversicherungen gegeben sind, mit der Vorschrift des § 58 VAG. über den Prämienrefervefonds nicht gut vereinbar.

**2. Findet die Befreiung vom Protokollstempel nicht statt, wenn in der Notariatsurkunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels beurkundet ist?**  
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 12.

VII. Zivilsenat. Urt. vom 13. Mai 1930 i. S. R. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 585/29.

versicherungen zum Gegenstande haben (§ 116 VAG.). Betreibt ein Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb daneben auch das Rückversicherungsgeschäft, so erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Rückversicherungen (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts 1904 S. 120). So aber liegt es hier, denn die Beklagte ist an sich ein Lebensversicherungsunternehmen, das der behördlichen Beaufsichtigung unterliegt, und schließt nur in diesem Betriebe auch Rückversicherungsverträge ab.

Aber die Anwendung des § 69 Abs. 2 VAG. versagt, weil diese Bestimmung nur auf Lebensversicherungen zu beziehen ist. Denn wenn sie auch allgemein von Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung spricht, so fallen darunter doch nur die begrifflich zu dem Geschäftskreis einer Lebensversicherungsgesellschaft gehörenden Versicherungen, und das sind nur Lebensversicherungen. Die Rückversicherung ist aber keine Lebensversicherung, auch dann nicht, wenn die Rückversicherung oder Retrozession hinsichtlich einer Lebensversicherung in Rede steht. Über die rechtliche Natur des Rückversicherungsvertrags besteht zwar in der Rechtslehre Streit. Überwiegend wird die Rückversicherung als Schadensversicherung angesehen (Brud. Versicherungsvertrag Bem. 3 zu § 186; Herrmannsdörfer Wesen und Behandlung der Rückversicherung S. 35 flg.; Moldenhauer in Manes' Versicherungslexikon S. 1330). Aber es braucht zu dieser Frage nicht Stellung genommen zu werden, denn eine Lebensversicherung ist sie auf keinen Fall. Eine Anwendung des § 69 Abs. 2 VAG. auf Rückversicherungen wäre auch, selbst wenn diese für Lebensversicherungen gegeben sind, mit der Vorschrift des § 58 VAG. über den Prämienrefervefonds nicht gut vereinbar.

**2. Findet die Befreiung vom Protokollstempel nicht statt, wenn in der Notariatsurkunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels beurkundet ist?**  
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 12.

VII. Zivilsenat. Urt. vom 13. Mai 1930 i. S. R. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 585/29.

## I. Landgericht Kassel.

Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Notar in einer Urkunde vom 17. Oktober 1926 die Schenkung von Grundstücksanteilen und die Auflassung dieser Anteile an die Schenkungsnehmerin beurkundet. In der Urkunde ist außerdem auch die Bewilligung der Eigentumseintragung der neuen Eigentümerin und deren Antrag auf diese Eintragung erklärt. Der Beklagte hat mit Rücksicht auf die letztgenannte Erklärung vom Kläger den Protokollstempel von 3 RM. erhoben, dessen Erhebung dieser für ungerechtfertigt hält, weil nach der Tariffstelle 12 II Abs. 2 StStG. Notariatsurkunden, in denen Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen beurkundet sind, von der Stempelsteuer befreit seien und diese Vorschrift auch die sich an die Auflassung anschließenden Erklärungen über die Bewilligung und Beantragung der Eigentumsänderung einschließe. Der Beklagte bestreitet dies. Der Kläger hat die Rückzahlung des Stempelbetrages verlangt, ist aber vom Landgericht mit seiner Klage abgewiesen worden. Die gegen dieses Urteil unmittelbar eingelegte Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

## Gründe:

Das Landgericht hat die Erhebung des Protokollstempels nur wegen des in der Notariatsurkunde vom 17. Oktober 1926 neben der Auflassung noch enthaltenen Antrags auf Eintragung des Eigentumswechsels für gerechtfertigt gehalten, hat aber die Bewilligung dieser Eintragung nicht weiter in Betracht gezogen. Darum bedurfte es auch nur der Prüfung, ob wegen des Antrags auf Eintragung die Befreiungsvorschrift der Tariffstelle 12 II Abs. 2 StStG. keine Anwendung findet. Diese Frage war mit dem Landgericht zu bejahen.

Die Auflassung ist die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 BGB. erforderliche Einigung des Veräußerers und Erwerbers über den Eigentumsübergang, enthält also sachlich-rechtliche Erklärungen. Der Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer bildet aber das Erfordernis für die Eintragung der Eigentumsänderung ins Grundbuch und ist damit eine formalen Zwecken dienende Willenserklärung.

Es mag sein, daß die Erklärung der Auflassung auch genügend zum Ausdruck kommt, wenn der Veräußerer lediglich bewilligt,

daß der Erwerber als neuer Eigentümer eingetragen werde, und der Erwerber seine Eintragung beantragt (RGZ. Bd. 54 S. 381). Aber daraus folgt nicht, daß, wenn die Vertragsbeteiligten die Einigung in dieser Form nicht zu erkennen gegeben, sondern wortdeutlich erklärt haben, sie seien darüber einig, daß das Grundstück oder ein Grundstücksanteil auf den Erwerber übergehen solle, die im Anschluß daran abgegebene Erklärung des Veräußerers, daß er die Eintragung der Eigentumsveränderung bewillige, und die des Erwerbers, daß er sie beantrage, lediglich Bestandteile der Auflassungserklärung wären. Denn daß dies nicht richtig ist, geht schon daraus hervor, daß einerseits die lehterwähnten Erklärungen zur Auflassung nicht notwendig gehören, und andererseits auf Grund der dinglichen Einigungserklärung über den Eigentumsübergang allein auch die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch nicht erfolgen kann, sondern gemäß § 13 GBD. noch der Antrag auf die Eintragung des Erwerbers hinzukommen muß. Ebenfowenig darf aber daraus, daß in der Bewilligung und Beantragung der Eigentumseintragung des Erwerbers eine hinreichende Auflassungserklärung der Beteiligten zu sehen ist oder gesehen werden kann, entnommen werden, daß die neben diesen Erklärungen noch verlautbarte ausdrückliche Einigung über den Eigentumswechsel nur ein unschädliches Zubiel wäre (Oberneck in der Zeitschrift des deutschen Notarvereins Bd. 29 S. 627). Denn damit würde den Erklärungen der Vertragsparteien Zwang angetan, nur um die Folgen der Urkundenfassung für die Stempelsteuer zu vermeiden, außerdem würde aber auch der Auspruch des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 54 S. 381 ins Gegenteil verkehrt. Wenn die Einigung über die Eigentumsübertragung an erster Stelle mit ausdrücklichen Worten erklärt worden ist, besteht kein Anlaß, sie erst aus den nachfolgenden Erklärungen über die Bewilligung und Beantragung der Umschreibung zu entnehmen, und wenn in RGZ. Bd. 54 S. 381 ausgesprochen ist, daß zur Auflassungserklärung nicht förmliche Worte gehören und deshalb auch in der Bewilligung und Beantragung der Eigentumsänderung die Einigung über den Eigentumsübergang zu finden ist oder gefunden werden kann, so ist damit nicht gesagt, daß in diesen Erklärungen auch nicht mehr als die erforderliche Einigung über die Eigentumsübertragung liegt.

Es muß also an sich an dem Unterschied zwischen der sachlich-

rechtlichen Einigung und den formalen Erklärungen, welche Voraussetzung der grundbuchlichen Eintragung sind, festgehalten werden und darum, wenn beide verlautbart sind, auch angenommen werden, daß in der Urkunde nicht ausschließlich die Auflassung, sondern auch eine darüber hinausgehende Erklärung zu Grundbuchzwecken beurkundet ist. Ob die Voraussetzung der Befreiungsvorschrift vorliegen würde, wenn die Bewilligung und Beantragung der Eigentumseintragung allein erklärt worden wäre und in ihnen auch die Auflassung gesehen werden müßte, bedarf nicht der Entscheidung, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Auch daß nach Tarifstelle 19 Abs. 7b Auflassungsvollmachten stempelfrei sind, wenn das der Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar oder von einer Behörde beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist, kann beiseite bleiben, da in dieser Vorschrift die Befreiung der Nebenklärung vom Stempel ausdrücklich angeordnet ist.

Allerdings war es der gesetzgeberische Zweck der Bestimmung in der Tarifstelle 12 II Abs. 2 StStG., die notarielle Auflassung der gerichtlichen gleichzustellen und namentlich zu vermeiden, daß sich zum Schaden der Notare die Auflassung vor dem Grundbuchamt durch die Freistellung vom Auflassungsstempel billiger stellte, als die vor dem Notar. Da aber die Auflassung vor dem Grundbuchamt, auch wenn der Antrag auf Umschreibung des Eigentums auf den Erwerber gestellt ist, nach Tarifstelle 12 IIIb von jedem Stempel befreit ist, so wird diese Gleichstellung nicht erreicht, wenn der Protokollstempel erhoben wird, sobald in der notariellen Urkunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels enthalten ist. Indes kann diese Folge vermieden werden, wenn der Antrag auf Umschreibung des Eigentums nicht in die notarielle Urkunde aufgenommen wird, sondern von dem beteiligten Erwerber oder dem Notar beim Grundbuchamt gemäß § 15 G. B. besonders gestellt und eingereicht wird, was formlos geschehen kann. Dies gleicht die Unbilligkeit der verschiedenen Behandlung zwischen dem Notariatsakt und dem grundbuchamtlichen Akt befriedigend aus.

**3. Wird durch die Bedingungen, welche die Polizei einer Ansiedlungsgenehmigung hinzufügt, eine dingliche Belastung des Ansiedlungsgrundstücks bewirkt?**

Preuß. Gesetz, betr. die Gründung von Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen usw. vom 10. August 1904 (G.S. S. 227) Art. I § 17a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1930 i. S. U. U.-Werke GmbH. u. Gen. (Bekl.) w. W. (Kl.). VII 591/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und der Drittbeklagte waren früher die alleinigen Gesellschafter der verklagten Gesellschaft mbH. (Erstbeklagten). Nach dem Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft kam es zu Streitigkeiten und schließlich zu einem Vergleich, der am 11. April 1921 zwischen dem Kläger einerseits, der Erstbeklagten und dem Drittbeklagten andererseits zu gerichtlichem Protokoll abgeschlossen wurde. Danach sollte der Kläger wegen seiner Forderungen in erster Linie durch Sachwerte abgefunden werden; dafür wurden Grundstücke der Erstbeklagten in Sch. zur Verfügung gestellt. Ein im § 3 des Vergleichs näher bezeichnetes Schiedsgericht sollte das Zusprechen und Bewerten nach Recht und Billigkeit ohne jede Beschränkung bewirken und nach § 4 auch über alle etwaigen aus dem Vergleich entstehenden Streitigkeiten entscheiden. Das Schiedsgericht hat dem Kläger die Sch. er Grundstücke unter bestimmten Bedingungen durch den dritten Teilschiedspruch zuerkannt. Sie sind ihm am 5. September 1923 aufgelassen und am 14. desj. Monats laut besonderer Übernahmeverhandlung übergeben worden. Am 24. April 1924 wurde der Kläger als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eingetragen. Zu dem Grundbesitz gehört eine Siedlung, welche die Erstbeklagte im Jahre 1920 errichtet hat. Die Genehmigung dazu war ihr durch Verfügung der Polizeiverwaltung in Sch. vom 23. Januar 1920 unter gewissen Bedingungen erteilt worden, welche die Anlegung und Befestigung der Wege, die Straßenbeleuchtung, die Abortgruben, den Wasserleitungsanschluß, das Aufstellen von Hydranten und anderes mehr betrafen. Wegen der Hydranten erging noch eine besondere Verfügung vom 11. Juni 1921 und wegen der Wege und ihrer Unterhaltung eine solche vom 17. Januar 1922 an die Erst-

beklagte. Durch Verfügung vom 9. Februar 1921 forderte die Polizeiverwaltung in Sch. auf Grund des § 10 WR. II 17 und des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes die Erstbeklagte auf, für die inzwischen errichteten Wohnhäuser und Wohnbaracken eine genügende Anzahl von Asch- und Müllgruben errichten zu lassen oder vorschriftsmäßige Asch- und Müllkästen aufzustellen. Durch Verfügung vom 24. April 1922 wurde das dahin erläutert, daß mindestens vier Müllbehälter entsprechend den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 12. Mai 1905 herzustellen seien. Nachdem der Kläger die Sch. er Grundstücke aufgelassen und übergeben erhalten hatte, wurde er durch Verfügung der Polizeiverwaltung vom 19. Oktober 1923 aufgefordert, aus ordnungs- und feuerpolizeilichen Gründen vier Müllbehälter herstellen zu lassen. Weiter forderte die Polizeiverwaltung den Kläger am 20. Oktober 1923 auf, gemäß der Ansiedlungsgenehmigung eine genügende Anzahl von Hydranten aufzustellen. Endlich erging am 12. Dezember 1924 an den Kläger die Verfügung der Polizeiverwaltung, gemäß der Ansiedlungsgenehmigung und auf Grund des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes in Verb. mit § 132 des Landesverwaltungsgesetzes im verkehrspolizeilichen Interesse die in einem beigelegten Lageplan bezeichneten Wege mit Lehm und Kies oder Schlacke befestigen zu lassen.

Der Kläger kam keiner dieser Verfügungen nach. Er erhob Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm diejenigen Kosten zu erstatten, die ihm aus der Herstellung der Anlagen erwüchsen, welche der Erstbeklagten durch Verfügung der Polizeiverwaltung in Sch. vom 23. Januar 1920 auferlegt seien. Dabei stützte er die Klage gegen die Zweitbeklagte als die Übernehmerin des Vermögens der Erstbeklagten auf § 419 BGB., die Klage gegen den Drittbeklagten auf die von diesem im Vergleich vom 11. April 1921 übernommene selbstschuldnerische Bürgschaft. Das Landgericht gab diesem Antrag statt. Die Beklagten legten Berufung ein und baten um Abweisung der Klage. Der Kläger schloß sich der Berufung an und beantragte, weiterhin festzustellen, daß die Beklagten ihm auch die Kosten für die laut Verfügung vom 9. Februar 1921 herzustellenden Asche- und Müllgruben zu erstatten hätten. Das Kammergericht stellte auf die Berufung und die Anschließung am 6. Juli 1929 fest, daß die Beklagten verpflichtet seien, dem Kläger diejenigen Kosten zu erstatten, die ihm aus der einmaligen Herstellung der Anlagen er-

müchsen, welche der Erstbeklagten durch die Verfügungen der Polizeiverwaltung in Sch. vom 11. Juni 1921 betr. Aufstellung von Hydranten, vom 17. Januar 1922 betr. Befestigung von Wegen und vom 24. April 1922 betr. Herstellung von Asche- und Müllgruben auferlegt worden seien. Mit der „Mehrforderung“, insbesondere mit der Forderung auf Erstattung der Kosten der Unterhaltung der polizeilich verfügbaren Anlagen wurde der Kläger abgewiesen.

Die Beklagten legten Revision ein. Sie begehren Abweisung der Klage. Der Kläger schloß sich der Revision an mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Worte „mit der Mehrforderung, insbesondere mit der Forderung auf Erstattung der Kosten der Unterhaltung der polizeilich verfügbaren Anlagen, wird der Kläger abgewiesen“ gestrichen werden. Die Revision und die Anschließung führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

I. 1. Mit Recht hat das Kammergericht den Einwand der Beklagten abgelehnt, daß der Streit der Parteien durch Schiedsrichter zu entscheiden sei. (Wird dargelegt.)

2. Das Kammergericht hat das Verhältnis des Klägers zu den Beklagten in Ansehung der Sch. Grundstücke nach den — gemäß § 445 BGB. entsprechend anwendbaren — Vorschriften über den Kauf beurteilt. Dabei hat es in den der Erstbeklagten von der Polizeiverwaltung auferlegten Verpflichtungen, die Wege in der Kolonie anzulegen, auszubauen und zu unterhalten, die Hydranten aufzustellen, die Asche- und Müllgruben herzurichten, öffentliche Lasten gesehen, die auf den Grundstücken ruhen. Weiter nimmt der Vorderrichter an, daß die Erstbeklagte sie nach § 436 BGB. nicht zu beseitigen brauche; er hat aber die einzelnen Fälligkeiten gemäß § 103 BGB. je nach der Besitzzeit auf die Parteien verteilt. Es handelt sich indessen gar nicht um Lasten der Grundstücke.

3. Die Anlegung, Befestigung und dauernde Unterhaltung der Wege und die Aufstellung — nicht auch die Unterhaltung — der Hydranten gehört zu den Bedingungen, unter denen der Erstbeklagten die Ansiedlungsgenehmigung erteilt worden ist, vgl. die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 23. Januar 1920 unter a, b, c, g. Die Bedingungen sind gestellt auf Grund von Art. I § 17a des Gesetzes betr. die Gründung von Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen

ustw. vom 10. August 1904 (GS. S. 227). Diese Vorschrift war gegenüber dem Gesetz vom 25. August 1876 (GS. S. 405) neu. Dieses Gesetz kannte nur eine Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse bei Anlegung einer Kolonie, §§ 18 und 19 a. a. O. Bei der Handhabung dieser Vorschriften hatte es sich als Mißstand herausgestellt, daß die bloße Hinzufügung von Bedingungen zur Ansiedlungsgenehmigung für den Unternehmer noch keinerlei Verpflichtung begründete, den Bedingungen auch wirklich nachzukommen. Es fehlte an einem gesetzlichen Titel, mit dessen Hilfe der Unternehmer zur Erfüllung gezwungen werden konnte; vgl. Petersen AnsiedlG. 2. Aufl. Anm. 8 zu Art. I § 17 S. 103. Deshalb erhielt Art. I § 17 des neuen Gesetzes, der sich mit der Neuordnung oder Änderung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse beschäftigt, folgenden Absatz 4:

„Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet“.

Dieselbe Vorschrift findet sich in Art. I § 17a Abs. 5. Dieser § 17a beschäftigt sich mit den Anlagen, die für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Dazu gehören die Wege und die Hydranten. Die Erstbeklagte, die von der ihr erteilten Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch gemacht hat, ist jetzt also zu den ihr als Bedingung auferlegten Leistungen verpflichtet, aber nur rein persönlich; eine Belastung des Grundstücks hat das Gesetz nicht angeordnet. Ohne gesetzliche Anordnung kann sie durch die bloße Verfügung einer Polizeiverwaltung nicht begründet werden.

4. Das Herrichten von Mische- und Müllgruben gehört nicht zu den Bedingungen der Ansiedlungsgenehmigung; man verlangte es erst nachträglich von der Erstbeklagten. Die Verfügung vom 9. Februar 1921 nimmt auf § 10 WR. II 17 Bezug, die schließlich maßgebende Verfügung vom 24. April 1922 außerdem noch auf § 50 der Baupolizeiverordnung vom 12. Mai 1905. Auch hier gilt das schon Gesagte. Mangels gesetzlicher Vorschrift können weder durch eine Polizeiverordnung noch durch polizeiliche Verfügungen Grundstückslasten begründet werden. Ob ein Ortsstatut dazu genügt, wie das Preussische Oberverwaltungsgericht mit Bezug auf § 15 des Fluchtlinien-Gesetzes angenommen hat (Entsch. Bd. 17 S. 181), kann unerörtert bleiben; um ein Ortsstatut handelt es sich im gegenwärtigen Falle nicht.

5. Wenn später die Polizeiverwaltung in Sch. mit ihren Verfügungen vom 19. Oktober 1923 (wegen der Müllbehälter), vom 20. Oktober 1923 (wegen der Hydranten) und vom 12. Dezember 1924 (wegen der Wege) an den Kläger herangetreten ist, so hat sie das aus eigenem Recht und in Wahrung der ihr anvertrauten öffentlichen Interessen getan, nicht in Ausübung eines Rechts an einem Grundstück. Auf ein solches Recht hat sie sich nicht berufen; sie hat auch keinen Inhaber eines solchen Rechts genannt, für den sie tätig werde, weder die Stadt noch den Staat. Die Polizeiverwaltung ist auch nicht die gesetzliche Vertreterin der Stadt oder des Staates als eines Rechtssubjekts. Sie ist als Behörde tätig geworden und kraft der ihr übertragenen staatlichen Hoheitsrechte, aus „ordnungs- und feuerpolizeilichen Gründen“, wie es in der Verfügung vom 19. Oktober 1923 heißt, „im verkehrspolizeilichen Interesse“, wie es in der Verfügung vom 12. Dezember 1924 heißt, und „gegen Feuergefähr“, wie es in der Verfügung vom 20. Oktober 1923 heißt. Daß die betreffenden Anforderungen auch schon an den Vorbesitzer, die Erstbeklagte, gestellt worden waren, ist im Eingang der Verfügungen überall vermerkt worden; die Polizeiverwaltung hat aber nicht versucht, daraus irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, und namentlich hat sie nirgends von einer auf dem Grundstück ruhenden Last gesprochen, wie das nach der Gesetzeslage auch nicht anders zu erwarten war.

6. Schon aus diesen Erwägungen ver sagt der § 103 BVB., auf welchen der Berufungsrichter seine Entscheidung abgestellt hat. Auch von einer nur rechtsähnlichen Anwendung dieser Vorschrift muß bei dem geschilderten Sach- und Rechtsstand abgesehen werden. Deshalb ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. . . .

II. Aber auch die Anschlußrevision ist begründet. Ihre Rüge geht dahin: der Kläger sei mit Anträgen abgewiesen worden, die er überhaupt nicht gestellt habe, er habe Erstattung nur von Herstellungs-, nicht auch von Unterhaltungskosten verlangt; seine Belastung mit einem Teil der Prozeßkosten sei deshalb zu Unrecht geschehen. Dem ist beizupflichten. Die Klageanträge und der Klagevortrag haben immer nur von „Herstellung“ gesprochen. Darunter fällt die Unterhaltung nicht.

**4. Können die Mitglieder eines Schiedsgerichts als Zeugen darüber vernommen werden, was das Schiedsgericht mit einer in seinem Spruch gebrauchten Wendung gemeint habe?**

**RPD. § 1034 Abs. 2.**

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1930 i. S. A.-A.-Werke GmbH. u. Gen. (Bekl.) w. W. (Gl.). VII 478/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und der Beklagte zu 3 waren früher die alleinigen Gesellschafter der Beklagten zu 1. Der Kläger schied aus der Gesellschaft aus. Ihm wurden gewisse Kaufpreisrestforderungen abgetreten. Es kam darüber zu Streitigkeiten und schließlich zu einem Vergleich vom 11. April 1921. In dem § 4 dieses Vergleiches heißt es:

„Die Befriedigung des Herrn B. wegen der ihm abgetretenen Kaufpreisrestforderungen hat, soweit nicht ihre Befriedigung im Nachstehenden durch Barzahlung vorgesehen ist, in erster Linie durch Sachwerte zu erfolgen. Hierfür werden die im Grundbuch.... eingetragenen Grundstücke zur Verfügung gestellt.... Die Zusprennung und Bewertung erfolgt durch das — im § 3 des Vergleiches näher bezeichnete — Schiedsgericht nach Recht und Billigkeit ohne jede Beschränkung. . . .“

Das Schiedsgericht ist zusammengetreten und hat fünf Teilschiedssprüche und einen Schlussschiedsspruch erlassen. Durch den 3. Teilschiedsspruch vom 10. April 1923 ist die gegenwärtige Beklagte zu 1 verurteilt worden, „auf ihre Kosten dem Kläger folgende . . . Grundstücke aufzulassen . . .“ In den Gründen des Spruches wird ausgeführt:

„Es erscheint angemessen, daß sowohl die Auflassung der Grundstücke als auch . . . auf Kosten der Beklagten zu 2 — d. i. die gegenwärtige Beklagte zu 1 — erfolgt.“

Die Auflassung der Grundstücke ist zu notariellem Protokoll vom 5. September 1923 erklärt und der Kläger ist als Eigentümer in den Grundbüchern eingetragen worden. Der Magistrat in Sch. hat die Grunderwerbsteuer — mit Zinsen 50000 RM. — von dem Kläger erfordert. Als dieser nicht zahlte, pfändete der Magistrat eine Forderung des Klägers an die Beklagten zu 1 und 3 und ließ sie sich zur Ein-

ziehung überweisen. Die Beklagte zu 1 hat daraufhin die 50000 RM. an den Magistrat gezahlt. In einem Vorprozeß verlangte der Kläger von den drei Beklagten die Erstattung eines Teilbetrags der Grunderwerbsteuer, nämlich Zahlung von 5000 RM. nebst Zinsen. Dabei berief er sich der Beklagten zu 1 gegenüber auf vier Klagegründe, u. a. auf den 3. Teilschiedsspruch. Durch Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 1928 wurden die Beklagten antragsgemäß verurteilt und die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision der Beklagten wurde durch das Urteil des jetzt er kennenden Senats des Reichsgerichts vom 23. November 1928 zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Prozeß fordert der Kläger die Erstattung des Restbetrages der Grundsteuer mit 45000 RM. Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 45000 RM. nebst 12% Zinsen seit dem 26. November 1923 zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht durch Urteil vom 3. Juli 1929 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Kammergericht hat bereits den ersten der vier Klagegründe für durchschlagend erachtet und als Sinn des 3. Teilschiedsspruchs festgestellt, daß dem Kläger das Eigentum an den Grundstücken frei von allen Kosten, namentlich auch von der Grunderwerbsteuer, habe verschafft werden sollen. Den in erster Linie von den Beklagten erhobenen Einwand, daß der Streit der Parteien durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, hat das Kammergericht für unbegründet erachtet. (Nach Zurückweisung der dagegen gerichteten Angriffe wird fortgesetzt:)

2. In der Sache selbst hat das Kammergericht angenommen, daß das Schiedsgericht unter den Kosten, welche die Beklagte zu 1 nach dem 3. Teilschiedsspruch tragen sollte, die gesamten Kosten verstanden habe, welche bei dem Eigentumswechsel entstehen würden, also auch die Grunderwerbsteuer. Der Berufungsrichter erwägt hierzu, daß das Schiedsgericht dem Kläger zur Befriedigung eines ihm zustehenden Anspruchs Sachwerte und Geldbeträge zuzusprechen hatte und daß dem Kläger Kosten, die er bei dem Erwerb von Sachwerten aufzuwenden hatte, wiederum in Sachwerten oder in Geld zu erstatten waren, damit er die ihm gebührenden Werte auch wirklich erhielt. Um die

Berechnungen zu vereinfachen, hat das Schiedsgericht nach der Annahme des Kammergerichts dem Kläger die Sachwerte frei von allen Kosten zugewiesen, sodaß ein Feststellen und Erstaten vom Kläger aufgewendeter Kosten überhaupt nicht mehr in Frage kommen sollte und konnte.

Die Revision erhebt die Rüge, daß das Kammergericht die Vernehmung der Schiedsrichter als Zeugen zu Unrecht abgelehnt habe. Sie sollten bekunden,

daß im 3. Teilschiedsspruch lediglich die Kosten der Auflassung gemeint seien,

daß es dem Schiedsgericht angemessen erschienen sei, den Beklagten nicht auch noch die Kosten der Grunderwerbsteuer aufzuerlegen,

daß sich der Standpunkt des Schiedsgerichts zwischen dem 3. Teilschiedsspruch und den späteren Sprüchen nicht geändert habe,

daß mit den im 5. Teilschiedsspruch erwähnten Kosten andere Kosten gemeint seien als die, über welche im 3. Teilschiedsspruch entschieden worden war.

Das Kammergericht hat den Beweisantritt als unzulässig abgelehnt, weil auch Schiedsrichter über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung nicht als Zeugen vernommen werden dürften. Die Revision meint, es handle sich nicht um Geheimnisse der Beratung, es solle gerade ermittelt werden, was das Schiedsgericht nicht geheimhalten, sondern in der Formel seiner Sprüche bekannt geben wollte und welcher Ausdrucksweise es sich dabei bediente. Grundsätzlich nimmt also auch die Revision an, daß die Beratungen der Schiedsrichter unter demselben Beratungsgeheimnis stehen wie die der ordentlichen Gerichte. Das ist auch richtig. Nach § 1034 Abs. 2 ZPO. steht es zwar den Parteien des Schiedsvertrages frei, Vereinbarungen über das vom Schiedsgericht zu beobachtende Verfahren zu treffen, und in Ermanglung solcher Vereinbarungen sind die Schiedsrichter befugt, ihr Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen. Wenn aber weder die Parteien noch die Schiedsrichter irgendwelche Vorschriften über die Beratung und ihre Geheimhaltung getroffen haben, dann muß allerdings davon ausgegangen werden, daß es bei dem üblichen Beratungsgeheimnis sein Bewenden behalten soll. Behauptungen in der Richtung, daß die Parteien oder die Schiedsrichter von den ihnen nach § 1034 Abs. 2 ZPO. zustehenden

Rechten Gebrauch gemacht hätten, sind nicht aufgestellt worden; mit Recht hat also das Kammergericht die Pflicht der Schiedsrichter, ihre Beratungen geheim zu halten, seinen Erwägungen zugrunde gelegt. Dann aber kann der Revision darin nicht gefolgt werden, daß die Schiedsrichter bei ihrer Vernehmung keinerlei Beratungsgeheimnis ausplaudern, sondern nur bekunden sollten, was das Schiedsgericht wirklich gesagt und gewollt habe. Es ist nicht zu erkennen, wie die Schiedsrichter das sollten tun können, ohne über die Vorgänge im Beratungszimmer zu berichten. Nur dort hat das Schiedsgericht als solches in Rede und Gegenrede der einzelnen Schiedsrichter sich seine Ansicht gebildet, seine Entschlüsse gefaßt und in den Formeln seiner Urteilsprüche niedergelegt. Alles das gehört zur beratenden Tätigkeit des Schiedsgerichts. Wenn aber die Schiedsrichter, wie die Revision anscheinend meint, darauf verzichten sollten, über die Äußerungen der einzelnen Mitglieder und darüber zu berichten, wie und in welchem Sinne sich danach eine Ansicht des Schiedsgerichts herausgebildet hat, wenn die Schiedsrichter nur sagen sollten, was nach ihrer Meinung das Schiedsgericht hat aussprechen wollen, dann wäre das keine Zeugenaussage mehr, sondern bestenfalls ein Gutachten. Als Sachverständige aber waren die Schiedsrichter nicht benannt, in dieser Eigenschaft brauchten sie auch keinesfalls gehört zu werden, da es nach § 404 Abs. 1 ZPO. im Ermessen der Gerichte steht, ob sie Sachverständige zuziehen wollen oder nicht. So ist wohl auch die Bemerkung des Kammergerichts zu verstehen, daß die Vernehmung der Schiedsrichter, wenn überhaupt zulässig, dann nicht erforderlich sei. . . .

**5. Ist § 1629 BGB. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen geschiedenen Ehegatten über die Berufswahl des Kindes unmittelbar oder entsprechend anzuwenden, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist und das Kind kein eigenes Vermögen besitzt?**

BGB. §§ 1629, 1635.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1930 in der familienrechtlichen Sache N. IV B 11/30.

- I. Amtsgericht Berlin-Webbing.
- II. Landgericht III Berlin.

Rechten Gebrauch gemacht hätten, sind nicht aufgestellt worden; mit Recht hat also das Kammergericht die Pflicht der Schiedsrichter, ihre Beratungen geheim zu halten, seinen Erwägungen zugrunde gelegt. Dann aber kann der Revision darin nicht gefolgt werden, daß die Schiedsrichter bei ihrer Vernehmung keinerlei Beratungsgeheimnis ausplaudern, sondern nur bekunden sollten, was das Schiedsgericht wirklich gesagt und gewollt habe. Es ist nicht zu erkennen, wie die Schiedsrichter das sollten tun können, ohne über die Vorgänge im Beratungszimmer zu berichten. Nur dort hat das Schiedsgericht als solches in Rede und Gegenrede der einzelnen Schiedsrichter sich seine Ansicht gebildet, seine Entschlüsse gefaßt und in den Formeln seiner Urteilsprüche niedergelegt. Alles das gehört zur beratenden Tätigkeit des Schiedsgerichts. Wenn aber die Schiedsrichter, wie die Revision anscheinend meint, darauf verzichten sollten, über die Äußerungen der einzelnen Mitglieder und darüber zu berichten, wie und in welchem Sinne sich danach eine Ansicht des Schiedsgerichts herausgebildet hat, wenn die Schiedsrichter nur sagen sollten, was nach ihrer Meinung das Schiedsgericht hat aussprechen wollen, dann wäre das keine Zeugenaussage mehr, sondern bestenfalls ein Gutachten. Als Sachverständige aber waren die Schiedsrichter nicht benannt, in dieser Eigenschaft brauchten sie auch keinesfalls gehört zu werden, da es nach § 404 Abs. 1 ZPO. im Ermessen der Gerichte steht, ob sie Sachverständige zuziehen wollen oder nicht. So ist wohl auch die Bemerkung des Kammergerichts zu verstehen, daß die Vernehmung der Schiedsrichter, wenn überhaupt zulässig, dann nicht erforderlich sei. . . .

**5. Ist § 1629 BGB. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen geschiedenen Ehegatten über die Berufswahl des Kindes unmittelbar oder entsprechend anzuwenden, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist und das Kind kein eigenes Vermögen besitzt?**

BGB. §§ 1629, 1635.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1930 in der familienrechtlichen Sache N. IV B 11/30.

- I. Amtsgericht Berlin-Webbing.
- II. Landgericht III Berlin.

Die Ehe des Justizinspektors N. mit M. geb. E. ist aus alleinigem Verschulden des Mannes geschieden. Die aus der Ehe hervorgegangene am 16. Januar 1912 geborene Tochter Ilse befindet sich bei der Mutter. Ilse N. besucht das Oberlyceum und ist Ostern 1929 nach Unterprima versetzt worden. Sie beabsichtigt mit Einverständnis ihrer Mutter die Abschlußprüfung zu machen und dann Volksschullehrerin zu werden. Der Vater, der inzwischen wiederverheiratet ist und aus dieser Ehe zwei Kinder hat, erklärt sich wegen der ihm obliegenden weiteren Unterhaltsverpflichtungen sowie sonstiger Schulden außerstande, die bei der Berufswahl seiner Tochter Ilse erforderlichen Mittel aufzubringen. Er wünscht, daß sie die Schule verlasse, um nach Ausbildung in Kuzschrift und Schreibmaschine bei der Justiz zunächst als Kanzleiangestellte tätig zu sein, bis sie ihre Einberufung als Supernumerarin erhalte. Er beantragte deshalb, ihm das Recht der Sorge für ihre Person zu übertragen, soweit in Frage kommen 1. die Entscheidung, wie lange sie noch das Lyceum besucht, 2. die Wahl eines Berufs und 3. die Vorbildung für diesen.

Das Vormundschaftsgericht hat diesem Antrag nicht entsprochen, die dem Vater zustehende Vertretungsbefugnis vielmehr gemäß § 1666 Abs. 1 BGB. vorläufig dahin eingeschränkt, daß er die Tochter nicht vor Ostern 1931 aus dem Oberlyceum in W. fortnehmen dürfe. Zur Begründung ist ausgeführt, die von der Tochter gewünschte Ausbildung bedeute keine Mehrbelastung für den Vater; sein Verlangen stelle sich im weiteren Hinblick auf ihre ganz ungewöhnliche Begabung und Eignung für den von ihr erstrebten Beruf und ihre Abneigung gegen den von ihrem Vater gewünschten als Mißbrauch seiner Vertretungsmacht dar, durch den das geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet werde.

Auf die Beschwerde des Vaters hat das Landgericht die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob die Abmeldung von der Schule und die Zuführung zu einem anderen Berufe unter das dem Vater gemäß § 1635 Abs. 2 BGB. verbliebene Vertretungsrecht falle oder lediglich Gegenstand der nach Abs. 1 das. der Mutter zustehenden Sorge für die Person des Kindes sei. Im letzteren Falle sei der Beschluß gegenstandslos; im anderen Falle fehle es an den Voraussetzungen des § 1666 BGB., da der Plan des Vaters keinen das geistige und seelische Wohl der Tochter gefährdenden Mißbrauch seines Vertretungsrechts enthalte.

Die Tochter und die Mutter haben hiergegen weitere Beschwerden erhoben. Das Kammergericht hat sie dem Reichsgericht vorgelegt. Es ist der Auffassung, daß beide Vorentscheidungen auf Rechtsirrtum beruhen, und gibt dafür folgende Begründung. Bei der Berufswahl und der Ausbildung hierzu handle es sich um eine unter die Sorge für die Person des Kindes fallende Angelegenheit. Diese Sorge stehe nach § 1635 Abs. 1 BGB. der Mutter zu. Nach Abs. 2 könne das Vormundschaftsgericht eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten sei. Nur wenn die vorzunehmende Handlung gleichzeitig die Sorge für das Vermögen des Kindes betreffe, könne eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des § 1629 BGB. in Betracht kommen, über die dann das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden habe. Ein solcher Fall liege hier nicht vor, da das Kind kein eigenes Vermögen habe, und der Umstand, daß mit der Berufswahl vermögensrechtliche Folgen für das Kind verbunden seien, nicht geeignet sei, ihr die Eigenschaft einer rein persönlichen Angelegenheit zu nehmen. Der Rechtsirrtum der Vorinstanzen sei darin zu finden, daß unterlassen worden sei, den Fall unter dem Gesichtspunkt des § 1635 Abs. 1 Satz 2 zu prüfen, der allein in Betracht komme. Sollte die Durchführung der von der Mutter vorgenommenen Berufswahl die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters übersteigen, so sei es im Interesse des Kindes geboten, die Bestimmung dem Vater zu übertragen. Andersfalls mißbrauche der Vater in einer das geistige Wohl des Kindes gefährdenden Weise die ihm zustehende Vertretungsmacht und ihre Entziehung sei insoweit aus § 1666 BGB. gerechtfertigt. Das Kammergericht hält daher die Aufhebung der Vorentscheidungen und die Zurückverweisung an das Amtsgericht für geboten, sieht sich daran aber durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19. Juni 1912 (Sammlung Bd. 13 S. 470, Rpr. d. OLG. Bd. 26 S. 268) gehindert. Dort sei allgemein ausgesprochen, daß die Berufswahl auch das Vermögen des Kindes betreffe und daß daher in Fällen dieser Art nicht nach § 1635 Abs. 1 Satz 2, sondern nach § 1629 BGB. zu entscheiden sei.

Die weitere Beschwerde ist begründet. Den Gegenstand des Verfahrens bildet zunächst der Antrag des Vaters, ihm in Abweichung von der Regel des § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. nach Satz 2 das die Sorge für die Person der Tochter Ilse insoweit zu übertragen,

als es sich um die Wahl eines Berufes und die Vorbildung für ihn handelt, und zwar einschließlich der Entscheidung darüber, wie lange die Tochter noch das Oberlyceum besuchen soll. Der Vater hatte zum Ausdruck gebracht, daß er beabsichtigte, an Stelle des von der Mutter für sie gewählten Berufes einer Volksschullehrerin die Tochter von der Schule abzumelden und einem anderen Berufe zuzuführen. Das Vormundschaftsgericht hat über den vom Vater gestellten Antrag zwar nicht ausdrücklich entschieden, ihn aber durch die gemäß § 1666 BGB. getroffene Maßnahme erkennbar als nicht begründet und dadurch als miterledigt angesehen. Das Beschwerdegericht hat über den Antrag überhaupt nicht entschieden.

Abgesehen davon ist mit dem Kammergericht zu beanstanden, daß das Landgericht und ebenso das Amtsgericht es unterlassen haben, den Sachverhalt von der Vorschrift des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus zu prüfen. Ihre Anwendbarkeit wird weder (was nach Lage des Falles näherer Darlegung nicht bedarf) durch § 1630 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1796 BGB. noch durch § 1629 das. in Frage gestellt.

Der unmittelbaren Anwendung der letzteren Bestimmung steht schon der Umstand entgegen, daß sie nur Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und dem mit der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrauten Pfleger betrifft. Indes ist insoweit eine entsprechende Anwendung auch in den sonstigen Fällen geboten, in denen die Sorge für Person und Vermögen geteilt ist, insbesondere im Falle des § 1635. Das folgt aus dem zugrunde liegenden Rechtsgedanken, wie er aus dem Zusammenhalt der §§ 1629 und 1798 BGB. zu entnehmen ist.

Eine unmittelbare Anwendung ist im vorliegenden Falle auch um deswillen ausgeschlossen, weil der Streit der Eltern eine nur die Person und nicht auch das Vermögen des Kindes berührende Angelegenheit betrifft. Daß die Tochter kein eigenes Vermögen besitzt, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Das Bayerische Oberste Landesgericht sieht es allerdings im Rahmen des § 1629 als ausreichend an, daß die unter die Sorge für die Person fallende Wahl des Berufes mit vermögensrechtlichen Folgen für das Kind verbunden ist, und weist darauf hin, daß insoweit auch der mit der Sorge für das Vermögen betraute Teil die Belange des Kindes zu wahren habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Gesetz

bezeichnet im § 1638 BGB. die Sorge für das Vermögen als Vermögensverwaltung und stellt damit klar, daß dabei ein vorhandenes Vermögen des Kindes vorausgesetzt wird. Der Begriff ist aber ein einheitlicher und es geht nicht an, ihn für das Gebiet des § 1629 ausdehnend zu bestimmen.

Für eine entsprechende Anwendung fehlt es an ausreichendem Anhalt. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der Sorgeberechtigten ist dem Vormundschaftsgericht nicht allgemein, sondern unter Beschränkung auf bestimmte Fälle übertragen worden. Eine Ausdehnung auf andere Fälle kann nur insoweit als zulässig anerkannt werden, als sich aus dem Gesetz ergibt, daß der gesetzgeberische Gedanke weiter ging und im Gesetz nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Das trifft, wie ausgeführt, insoweit zu, als die Regelung nur auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Pfleger erstreckt ist. Gleiches könnte auch dann in Frage kommen, wenn den Gesetzgeber die Rücksichtnahme auf ein praktisches Bedürfnis geleitet hätte und ein solches für Fälle der vorliegenden Art zu bejahen wäre. Das ist aber hier umsoweniger anzunehmen, als die Vorschrift des § 1635 Abs. 1 Satz 2 eine völlig ausreichende Handhabe bietet. Sie ist sogar eher geeignet, die zur Erörterung stehende Anwendung des § 1629 als dem Willen des Gesetzes widersprechend erscheinen zu lassen, sofern dem entscheidenden Vormundschaftsgericht nicht freies Ermessen zugestanden wird, sondern besondere Gründe erfordert werden, die im Interesse des Kindes eine von der Regel abweichende Anordnung gebieten.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß die Zulässigkeit entsprechender Anwendung auch insoweit verneint werden, als auf der einen Seite das persönliche Sorgerecht der Mutter, auf der anderen das dem Vater nach § 1635 Abs. 2 verbliebene gesetzliche Vertretungsrecht in Betracht kommen. In dieser Hinsicht ist noch darauf zu verweisen, daß bei der Beratung der als § 1635 in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift die möglichen Schwierigkeiten erwogen worden sind und zu dem Antrag geführt haben, der Mutter auch das Vertretungsrecht zu übertragen. Der Antrag ist aber abgelehnt worden, weil für das Interesse des Kindes genügend durch Abs. 1 Satz 2 gesorgt sei (Mugdan Materialien Bd. 4 S. 1255).

Der entsprechenden Anwendung steht auch folgende Erwägung entgegen. § 1629 setzt einen Fall voraus, in dem zwei Sorgeberechtigte

sich gleichberechtigt gegenüberstehen, beschränkt bloß dadurch, daß die Befugnisse eines jeden sich nur auf einen Teil des Sorgerechts erstrecken. Das trifft in Fällen der hier fraglichen Art nicht zu. Das Recht zur Sorge für die Person steht ausschließlich der Mutter zu, während dem Vater die Vertretung des Kindes nur insoweit obliegt, als es ihrer bedarf, also beispielsweise bei der Anmeldung zur Schule oder der Abmeldung. Zu einer Entscheidung ist er hierbei nicht berufen.

Soweit am Schlusse des Urteils vom 9. Juni 1921 IV 58/21 eine abweichende Auffassung zum Ausdruck gekommen ist, wird an ihr nicht festgehalten.

Findet hiernach § 1629 BGB. weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung, so kann eine Entscheidung des Falles nur von der Grundlage des § 1635 BGB. aus gesucht werden. Hierzu ist die Sache an das Vormundschaftsgericht zurückzuberweisen, das insbesondere der Leistungsfähigkeit des Vaters die aus den Darlegungen des Kammergerichts ersichtliche rechtliche Bedeutung beizumessen haben wird.

### **6. Besteht im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften?**

BGB. § 839. ZBG. § 37 Nr. 4, §§ 44 f/g.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Mai 1930 i. S. Chr. (Wekl.) w. N. (Nl.)  
III 193/29.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hatte beim Amtsgericht E. die Zwangsversteigerung der Grundstücke B.straße 27, 29 und 33 in E. beantragt. Die Zwangsversteigerung sollte zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft vorgenommen werden, die zwischen der Klägerin und einer Anzahl von Miterben nach dem Tode ihres Ehemanns bestand. Mit der Durchführung der Versteigerung betraute das Amtsgericht den verklagten Notar. Im Versteigerungstermin vom 6. September

sich gleichberechtigt gegenüberstehen, beschränkt bloß dadurch, daß die Befugnisse eines jeden sich nur auf einen Teil des Sorgerechts erstrecken. Das trifft in Fällen der hier fraglichen Art nicht zu. Das Recht zur Sorge für die Person steht ausschließlich der Mutter zu, während dem Vater die Vertretung des Kindes nur insoweit obliegt, als es ihrer bedarf, also beispielsweise bei der Anmeldung zur Schule oder der Abmeldung. Zu einer Entscheidung ist er hierbei nicht berufen.

Soweit am Schlusse des Urteils vom 9. Juni 1921 IV 58/21 eine abweichende Auffassung zum Ausdruck gekommen ist, wird an ihr nicht festgehalten.

Findet hiernach § 1629 BGB. weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung, so kann eine Entscheidung des Falles nur von der Grundlage des § 1635 BGB. aus gesucht werden. Hierzu ist die Sache an das Vormundschaftsgericht zurückzuberweisen, das insbesondere der Leistungsfähigkeit des Vaters die aus den Darlegungen des Kammergerichts ersichtliche rechtliche Bedeutung beizumessen haben wird.

### **6. Besteht im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften?**

BGB. § 839. ZBG. § 37 Nr. 4, §§ 44 f/g.

III. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1930 i. S. Chr. (Wekl.) w. N. (Nl.)  
III 193/29.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hatte beim Amtsgericht E. die Zwangsversteigerung der Grundstücke B.straße 27, 29 und 33 in E. beantragt. Die Zwangsversteigerung sollte zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft vorgenommen werden, die zwischen der Klägerin und einer Anzahl von Miterben nach dem Tode ihres Ehemanns bestand. Mit der Durchführung der Versteigerung betraute das Amtsgericht den verklagten Notar. Im Versteigerungstermin vom 6. September

1927 blieb die Klägerin mit dem einzigen abgegebenen Gebot von 5000 RM. Meistbietende. Durch Beschluß vom 15. September 1927 verlagte der Beklagte den Zuschlag auf das Gebot der Klägerin, weil es so stark hinter dem Wert der Grundstücke zurückbleibe, daß sie eine ungerechtfertigte Bereicherung, die übrigen Beteiligten dagegen eine empfindliche Vermögensschädigung erfahren würden. Das von der Klägerin angerufene Amtsgericht bestätigte die Entscheidung des Beklagten, jedoch mit anderer Begründung, nämlich wegen unrichtiger Berechnung des geringsten Gebotes. Der Beklagte hatte eine im Grundbuch auf den Namen des Eisenwarenhändlers S. eingetragene Hypothek (ohne Brief) von 12 000 RM. nicht in das geringste Gebot aufgenommen; über die Hypothek lag eine löschungsfähige Quittung der gehörig ausgewiesenen Erben des S. vor, und der Beklagte hatte daraufhin die Hypothek als nicht mehr bestehend angenommen. Diese Annahme mißbilligte das Amtsgericht. Die Beschwerde der Klägerin beim Landgericht blieb ohne Erfolg. Das Landgericht bestätigte die Rechtsauffassung des Amtsgerichts und stellte ferner fest, daß auch die öffentlich bekanntgemachte Terminbestimmung im Punkte des § 37 Nr. 4 ZBG. eine Unvollständigkeit aufweise.

Im Hinblick auf diese Vorgänge erhob die Klägerin gegen den Beklagten Klage auf Grund des § 839 BGB. Sie beantragte, festzustellen, daß ihr der Beklagte allen Schaden zu ersetzen habe, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Beklagte die Zwangsversteigerung vorschriftswidrig behandelt habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und ging zur Leistungsklage über. Wie sie vorbringt, ist inzwischen die Versteigerung durchgeführt worden und es hat dabei die Klägerin die Grundstücke Nr. 27 und 29 für das Meistgebot von 11 600 RM., ein Dritter dagegen das Grundstück Nr. 33 für 10 800 RM. erworben. Den ihr verbleibenden Schaden berechnet die Klägerin auf mindestens 3000 RM. Auf Zahlung dieses Betrages nebst Prozeßzinsen wurde die Klage im zweiten Rechtszug gerichtet. Diesen Anspruch erklärte das Oberlandesgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Nach der Annahme des Berufungsrichters hat der Beklagte als Leiter des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 13 Abs. 1 GG. z. ZBG.

in Verb. mit dem preußischem Gesetz vom 2. Juni 1924, G. S. 5) gegen die Vorschriften über die Festsetzung des geringsten Gebotes (§ 44 ZVG.) verstoßen, indem er die Hypothek S. unberücksichtigt ließ, obwohl sie nach dem Grundbuch noch bestand, mindestens als Eigentümerhypothek oder -grundschuld. Des weiteren hatte die öffentlich bekanntgemachte Terminsbestimmung zwar die in § 37 Nr. 4 ZVG. vorgeschriebene Aufforderung zur Anmeldung der dort genannten Rechte enthalten, nicht aber auch die gleichfalls vorgeschriebene Aufforderung, die Rechte beim Widerspruch eines Gläubigers glaubhaft zu machen. Nach diesen Richtungen nimmt der Berufungsrichter einen schuldhaften Verstoß des Beklagten gegen die gesetzlichen Vorschriften an. Dem ist beizutreten. Die Revision hat insoweit keine Angriffe erhoben.

Dagegen zieht die Revision in Abrede, daß der Beklagte nach diesen beiden Richtungen Amtspflichten verletzt habe, die ihm gegenüber der Klägerin als Bieterin obgelegen hätten. In der Tat ist die Klägerin, soweit sie als Antragstellerin und Miterbin an dem Verfahren beteiligt war, durch jene Verstöße und die auf ihnen beruhende Verfassung des Zuschlags nicht geschädigt worden. Sie hatte im Gegenteil Vorteil davon; Denn das später durchgeführte Versteigerungsverfahren hat einen höheren Erlös erbracht und dieser ist auch der Klägerin zu ihrem Anteil zugute gekommen. Das hat die Klägerin anerkannt, indem sie ihren Antrag entsprechend änderte. Nur in ihrer Eigenschaft als Bieterin will sie Schaden erlitten haben. Wäre ihr der Zuschlag erteilt worden, so hätte sie, wie sie vorbringt, die drei Grundstücke um 5000 RM. zugeschlagen erhalten. Später hat sie für ungefähr den doppelten Betrag nur zwei der Grundstücke erworben.

Der Berufungsrichter nimmt an, die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens habe dem Beklagten auch gegenüber der Klägerin als Bieterin obgelegen. Dem ist beizupflichten. Zutreffend erwägt der Berufungsrichter, daß im Zwangsversteigerungsverfahren dem Meistbietenden der Zuschlag nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf (§§ 81, 83, 85 ZVG.). Auf Grund dieser Vorschriften hat der Meistbietende freilich noch kein Recht am Grundstück oder auch nur auf den Erwerb des Grundstücks erlangt, wohl aber eine verfahrensrechtlich gesicherte Anwartschaft.

Er ist also Beteiligter, wennschon nicht im technischen Sinne des § 9 ZVG., aber doch im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den Kreis der Personen, denen gegenüber eine Amtspflicht besteht (RGZ. Bd. 72 S. 329, Bd. 78 S. 242, Bd. 127 S. 153). Die Amtspflichten bestehen nicht nur gegenüber den unmittelbar Beteiligten, sondern auch gegenüber anderen Personen, deren Rechte und Interessen durch die Amtshandlung beeinträchtigt werden können (RGZ. Bd. 127 S. 156). Dazu gehören jedenfalls die Personen, die sich an einem amtlichen Verfahren in zulässiger Weise beteiligen, namentlich also im Zwangsversteigerungsverfahren der Meistbietende, dessen Rechtsstellung im Zwangsversteigerungsgesetz immerhin gesetzlich geordnet ist, obwohl ihn dieses Gesetz nicht zu den „Beteiligten“ im Sinne des § 9 zählt. Damit entfällt die Grundlage für die Behauptung, auf welche sich die Revision vornehmlich stützt, daß nämlich die Anwartschaft des Meistbietenden auf den Zuschlag erst dann bestche, wenn das Verfahren einwandfrei so weit geführt worden sei, bis das Recht erworben, der Zuschlag erteilt werden könne. Diese Ansicht begegnet den erheblichsten praktischen Bedenken. Sie würde die Bieter und damit auch den künftigen Meistbietenden rechtlos stellen gegenüber der schuldhaften Verletzung der Verfahrensvorschriften, sobald die Verletzungen vor dem vorhin bezeichneten Zeitpunkt begangen worden wären. Die Ansicht ist aber auch rein rechtlich nicht begründet. Denn für den Tatbestand des § 839 BGB. kommt es, wie dargelegt, nicht darauf an, ob bereits ein festes Recht bestand, das verletzt wurde (wie etwa im Falle des § 823 BGB.), sondern nur darauf, daß der Beamte eine Amtspflicht verletzte, die in den verfahrensrechtlich gesicherten Kreis der Rechte und Interessen der Dritten eingreift. Diese Personen sind im Sinne des § 839 BGB. auch dann geschützt, wenn die Amtspflichtverletzung begangen wurde, bevor sie sich an dem Verfahren beteiligt hatten.

Nach dem Dargelegten hat der Beklagte mit den beiden festgestellten Verstößen gegen §§ 44 fgg. und gegen § 37 Nr. 4 ZVG. Amtspflichten verletzt, die ihm gegenüber der Klägerin als Meistbietender oblagen. Das Ergebnis des Berufungsrichters, daß der Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt sei, ist daher nicht zu beanstanden. . . .

**7. 1. Welche Ansprüche hat der Veräußerer eines Grundstücks gegen den Käufer, wenn er auf dessen Ansuchen die Hypothekengläubiger befriedigt hat, nachdem diese die Genehmigung zur vereinbarten Schuldübernahme verjagt und die Hypotheken gekündigt hatten?**

**2. Begründet es einen Unterschied, ob die Hypothekenforderungen vor oder nach dem Eigentumsübergang auf den Käufer beglichen worden sind?**

**3. Zum Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**

BGB. § 415 Abs. 3, §§ 1163, 1164, 1177, 1643, 1686, 1821 Abs. 2.  
AufwG. § 9.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1930 i. S. R. (Rl.) w. Eheleute W.  
(Befl.). VI 445/29.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Vater des Klägers verkaufte durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1918 mit Nachtrag vom 2. Juli 1918 ein Fabrikgrundstück mit Firma und Geschäftsinventar an den verklagten Chemam W. für 225000 M. Die mitverklagte Ehefrau erklärte im Nachtrag, sie stehe für die Verpflichtungen des Käufers ein. Zur Deckung des Kaufpreises übernahm der Käufer die eingetragenen Hypothekenschulden zu 160000 M. als Selbst- und Alleinschuldner; der Rest mit 65000 M. wurde vertragsgemäß bei der Übernahme bar gezahlt. Am 7. Juli 1918 starb der Verkäufer und hinterließ als einzigen Testamentserben seinen Sohn, den Kläger, während der Witwe die lebenslängliche Verwaltung und Nutzung am Vermögen vermacht wurde. Von den übernommenen Hypotheken waren in Abteilung III unter Nr. 14 des Grundbuchs 35000 M. und unter Nr. 15 weitere 30000 M. für verschiedene Erben namens St. eingetragen. Diese Hypotheken standen vorher den Eheleuten Georg St. zu und waren für Restkaufgeldforderungen bestellt, die aus dem Ankauf der Grundstücke durch den Vater des Klägers herrührten. Die Gläubiger der bezeichneten Hypotheken waren mit der Schuldübernahme durch den Beklagten nicht einverstanden und kündigten die Hypotheken dem

Kläger. Nach dessen Darstellung ersuchte der Beklagte die Mutter des Klägers um Ablösung der Hypotheken, da er dazu nicht imstande sei. Die Mutter des Klägers zahlte als dessen gesetzliche Vertreterin darauf 30000 M. am 14. Oktober und für die andere Hypothek 35000 M. am 9. November 1918 an die Gläubiger; diese traten die Hypotheken an den Kläger ab und die Abtretung wurde am 25. November 1918 im Grundbuch eingetragen. Inzwischen war der Beklagte auf Grund der Auflassung vom 11. am 16. Oktober 1918 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden.

Der Kläger meint, er könne wegen des durch Übernahme der beiden Posten von zusammen 65000 M. belegten Teils des Kaufpreises Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Sollte das nicht zulässig sein, so stehe ihm mindestens eine dinglich gesicherte Restkaufgeldforderung zu. Er begehrt Verurteilung der beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 38500 RM., hilfsweise die Feststellung, daß die eingetragenen Forderungen Restkaufgeldforderungen darstellten. Das Landgericht gab dem Hauptanspruch in Höhe von 30000 RM. unter Abweisung der Mehrforderung statt, dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage gänzlich ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Da im Kaufvertrag der verklagte Ehemann die eingetragenen Fremdhypotheken von 160000 M., darunter die hier streitigen, als Selbst- und Alleinschuldner übernommen hat, so ist insoweit, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, keine bare Kaufpreisforderung für den Verkäufer erwachsen (RGZ. Bd. 120 S. 169, Bd. 121 S. 293.). Der Berufungsrichter legt alsdann näher dar, aus den späteren Verhandlungen über die Ablösung der Hypotheken sei keine Vereinbarung der Parteien zu entnehmen, daß nunmehr eine Restkaufgeldforderung in Höhe des gezahlten Hypothekensbetrags für den Kläger entstehen solle. Eine Sonderabrede in diesem Sinne sei nicht getroffen worden, jedenfalls nicht bewiesen. Die Restkaufgeldforderungen der früheren Gläubiger könne der Kläger nicht für sich geltend machen, weil ihm § 11 AufwG. entgegenstehe. Danach sei sowohl der Haupt- wie der Hilfsantrag unbegründet.

Die Revision meint, wirtschaftlich und rechtlich sei die Sachlage ebenso zu beurteilen, wie wenn der Kläger dem Beklagten die Ab-

lösung der beiden Restkaufgeldhypotheken Nr. 14 und Nr. 15 überlassen und auf die sofortige Barauszahlung der 65000 M. gegen Bestellung einer Restkaufgeldhypothek in dieser Höhe verzichtet hätte. Eine solche Forderungsauswechslung würde aber nur durch Einigung und Eintragung ausführbar gewesen sein (§ 1180 BGB.), die nicht erfolgt ist. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Rechtslage nicht erschöpfend gewürdigt und insbesondere den § 415 Abs. 3 BGB. nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Nach dieser Vorschrift war der Beklagte, nachdem die Gläubiger die Genehmigung zu der im Kaufvertrag vereinbarten Schuldübernahme verweigert und die Hypotheken gekündigt hatten, dem Kläger gegenüber verpflichtet, die Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Der Beklagte hat diese Pflicht nicht unmittelbar erfüllt; vielmehr hat er, wie der Kläger behauptet und das Oberlandesgericht unterstellt, die Mutter des Klägers ersucht, die Gläubiger zu befriedigen, und das ist auch geschehen. Der im wesentlichen auf tatsächliche Erwägungen gestützten Annahme des Vorderrichters, daß hierdurch der Kaufvertrag nicht geändert und keine neue Kaufpreisforderung für den Kläger begründet worden sei, ist nicht aus Rechtsgründen entgegen zu treten. Aber gerade wenn der Kaufvertrag nach dem Parteiwillen keine Änderung erfahren sollte, so fehlt jeder Anhalt dafür, daß die im Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Erfüllungsübernahme und der daraus für den Kläger entspringende Befreiungsanspruch vertragsmäßig aufgehoben worden sei (§ 415 Abs. 3 Satz 2 und Komm. von RGR. Bem. 1 und 5 zu § 415). Infolge der Auszahlung der Hypotheken durch den Kläger hat sich nur der Inhalt des Anspruchs aus der Erfüllungsübernahme geändert. Daß der Kläger die auf den Kaufpreis empfangene Barzahlung von 65000 M. zur Ablösung der zufällig denselben Betrag ausmachenden Hypotheken verwendet hat, spielt keine Rolle. Denn außer dieser Barzahlung war der Beklagte auf Grund der im Kaufvertrag liegenden Erfüllungsübernahme gegenüber dem Kläger an sich verpflichtet, weitere 65000 M. an die Hypothekengläubiger zu entrichten.

Wenn nun der Kläger auf Wunsch des Beklagten mit eigenen Mitteln die Hypothekengläubiger befriedigt hat, so liegt bei dem gegebenen Sachverhalt die Auffassung am nächsten, daß im Innenverhältnis der Parteien zueinander der Beklagte dem Kläger die von diesem für die Ablösung der Hypotheken aufgewendeten Be-

träge zu erstatten hatte und daß diese Ersatzforderung gestundet wurde (vgl. § 670 BGB.). Dem stände nicht ohne weiteres entgegen, daß der Kläger die Hypothekengläubiger im eigenen Namen befriedigt hat. Denn der Kläger hatte eine doppelte Rechtsstellung, einmal als Schuldner der Hypothekengläubiger und ferner als Gläubiger des Beklagten aus dem Befreiungsanspruch auf Grund der Schuldübernahme (RGZ. Bd. 121 S. 305). Auch die von den Gläubigern vorgenommene Abtretung der Hypotheken an den Kläger brachte dessen Ersatzforderung an den Beklagten, sofern keine dahingehende — bisher nicht festgestellte — besondere Abrede der Parteien vorlag, nicht zum Erlöschen. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hat der Kläger die Gläubiger der unter Nr. 15 eingetragenen Hypothek am 9. November 1918 bezahlt, also nachdem der Beklagte am 16. Oktober als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden war. Aus der Vorschrift des § 1164 BGB. folgt für diesen Fall, daß durch die Tilgung der persönlichen Forderung die Hypothek insoweit auf den Kläger übergegangen ist, als er Ersatz vom Eigentümer fordern konnte. Diese Voraussetzung lag hier vor (Komm. v. RGR. Bem. 3 zu § 1164 BGB.). Kraft Gesetzes trat danach die Ersatzforderung an die Stelle der Forderung der früheren Gläubiger, erstere ist nunmehr die durch die Hypothek gesicherte Forderung (RGZ. Bd. 81 S. 71; JW. 1926 S. 359 Nr. 3). Hieran kann durch die ihrem Inhalt nach nicht näher festgestellte Abtretungserklärung der ursprünglichen Gläubiger gegenüber dem Kläger nichts geändert werden, weil jene Forderung durch Erfüllung untergegangen ist (§ 362 BGB.) und ihre Abtretung an den befriedigenden persönlichen Schuldner als rechtlich unmöglich und unwirksam anzusehen ist. Der den 35000 M. entsprechende Teil der Ersatzforderung des Klägers an den Beklagten ist somit hypothekarisch gesichert, sodaß die Festsetzung ihrer Höhe der Aufwertungsstelle zustehen würde. Insofern könnte der Hilfsantrag des Klägers in Betracht kommen mit der Maßgabe, daß nicht eine Restkaufgeldforderung, sondern ein Anspruch auf Wertersatz des für die Ablösung der Hypothek aufgewendeten Betrags dem Kläger zusteht. Hinsichtlich der vor dem Eigentumsübergang auf den Beklagten von dem Kläger an die Gläubigerin der Hypothek Nr. 15 gezahlten 30000 M. entstand nach § 1163 Satz 2, § 1177 BGB. eine Eigentümergrundschuld. Mit dem Erwerb des Grundstücks durch den Beklagten verwandelte sich die Grundschuld in eine gewöhnliche

Gläubigergrundschuld (RGZ. Bd. 127 S. 319). Aber daß ihr eine Forderung zugrunde läge, zu deren Sicherung sie dienen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Forderung auf Ersatz der verauslagten 30000 M. würde demnach nicht dinglich gesichert sein; ihre Höhe hätte der Prozeßrichter festzusetzen, sodaß insoweit der Hauptanspruch des Klägers auf Zahlung in Frage steht. Der aus der Grundschuld zu erzielende dingliche Aufwertungsbetrag (§ 31 AufwG.) würde allerdings auf die erwähnte Ersatzforderung anzurechnen sein.

Bei Zugrundelegung der obigen Rechtsausführungen kommt eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht in Frage. Denn eine Änderung des Kaufvertrags würde nicht vorliegen und für die bloße Erfüllung der durch Erbgang auf den Kläger übergegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Hypothekenskapitals ist ebensowenig eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgesehen wie für die Stundung der Ersatzforderung und den Erwerb der Hypothek (§ 1643 Abs. 1, §§ 1686, 1821 Abs. 2 BGB.). Überdies ist der Kläger inzwischen volljährig geworden. Der Anwendung der Regel des § 313 Satz 2 BGB. stände daher nichts im Wege, sofern für die nachträgliche Abrede überhaupt eine Formpflicht bestehen sollte.

Das Urteil kann mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung der obigen rechtlichen Gesichtspunkte die Sachlage von neuem und gegebenenfalls ferner zu prüfen haben, ob etwa ein von den gesetzlichen Regeln abweichender Vertragswille in dem einen oder anderen Punkte feststellbar ist.

**8. 1. Ist bei der Klage eines Volksschullehrers gegen den Preussischen Staat auf Feststellung einer anderen Berechnung seines ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses anzuerkennen?**

**2. Muß eine solche Klage gegen den Preussischen Staat oder gegen die Landesschulkasse gerichtet werden?**

RPD. § 256. Preuß. Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 Art. I §§ 14, 15. Preuß. Volksschullehrer-Dienst-

Gläubigergrundschuld (RGZ. Bd. 127 S. 319). Aber daß ihr eine Forderung zugrunde läge, zu deren Sicherung sie dienen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Forderung auf Ersatz der verauslagten 30000 M. würde demnach nicht dinglich gesichert sein; ihre Höhe hätte der Prozeßrichter festzusetzen, sodaß insoweit der Hauptanspruch des Klägers auf Zahlung in Frage steht. Der aus der Grundschuld zu erzielende dingliche Aufwertungsbetrag (§ 31 AufwG.) würde allerdings auf die erwähnte Ersatzforderung anzurechnen sein.

Bei Zugrundelegung der obigen Rechtsausführungen kommt eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht in Frage. Denn eine Änderung des Kaufvertrags würde nicht vorliegen und für die bloße Erfüllung der durch Erbgang auf den Kläger übergegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Hypothekenskapitals ist ebensowenig eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgesehen wie für die Stundung der Ersatzforderung und den Erwerb der Hypothek (§ 1643 Abs. 1, §§ 1686, 1821 Abs. 2 BGB.). Überdies ist der Kläger inzwischen volljährig geworden. Der Anwendung der Regel des § 313 Satz 2 BGB. stände daher nichts im Wege, sofern für die nachträgliche Abrede überhaupt eine Formpflicht bestehen sollte.

Das Urteil kann mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung der obigen rechtlichen Gesichtspunkte die Sachlage von neuem und gegebenenfalls ferner zu prüfen haben, ob etwa ein von den gesetzlichen Regeln abweichender Vertragswille in dem einen oder anderen Punkte feststellbar ist.

**8. 1. Ist bei der Klage eines Volksschullehrers gegen den Preussischen Staat auf Feststellung einer anderen Berechnung seines ruhegehaltfähigen Dienstinkommens ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses anzuerkennen?**

**2. Muß eine solche Klage gegen den Preussischen Staat oder gegen die Landesschulkasse gerichtet werden?**

RPD. § 256. Preuß. Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 Art. I §§ 14, 15. Preuß. Volksschullehrer-Dienst-

einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/18. Februar 1925 §§ 33ffg., 36, 39. Preuß. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 §§ 34ffg., 39.

III. Zivilsenat. Urf. v. 13. Mai 1930 i. S. A. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 291/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Januar 1929 III 292/28 (RGZ. Bd. 123 S. 191). Nachdem durch dieses Urteil die Abweisung der Klage wegen Nichteinhaltung der Klagefrist für ungerechtfertigt erklärt worden war, hat nunmehr das Berufungsgericht, an das die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde, das auf Feststellung einer anderweitigen Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienstalters des Klägers gerichtete Begehren daran scheitern lassen, daß es die Voraussetzungen der Feststellungsfrage nach § 256 ZPO. verneint hat. Gegen dieses Urteil hat der Kläger erneut Revision eingelegt, die wiederum Erfolg hatte.

Gründe:

Zur Begründung der wiederholt ausgesprochenen Klageabweisung nimmt das Berufungsgericht zunächst auf die in seinem ersten Urteil nur hilfsweise angeführten sachlichrechtlichen Gründe Bezug, die das Revisionsgericht im früheren Verfahren nicht beachten konnte, weil die Abweisung der Klage damals rechtlich als eine Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs anzusehen war. Diese Begründung ging dahin, daß das Interesse des Klägers an der von ihm gewünschten Feststellung gegenüber dem Staat zu verneinen sei. Dem Kläger sei es zweifellos um eine Erhöhung seines Ruhegehalts zu tun. Es stehe nichts im Wege, diesen Anspruch im Wege der Leistungsklage gegen die hierfür zuständige Landeschalkasse zu verfolgen, die keine Staatskasse sei, sondern eine Vereinigung der Schulverbände zur gemeinsamen Aufbringung des Lehrerdienst Einkommens. Aus besonderen Gründen sei zwar die Feststellungsfrage ausnahmsweise auch da zugelassen, wo die Leistungsklage möglich ist, z. B. dann, wenn die Feststellungsfrage weiter reiche oder wenn sie sich gegen Staatsbehörden richte, bei denen kein neuer Streit wegen der Vollstreckung zu besorgen sei. Im vorliegenden Falle bleibe aber zu beachten, daß das Urteil grundsätzlich nur für und gegen die Parteien

des Prozesses wirke und daß der Staat und die Landesschulkasse verschiedene Rechtspersönlichkeiten seien.

Das jetzt angefochtene Urteil fügt folgende Erwägungen bei: Das ruhegehaltzfähige Dienstalter sei für den Kläger nur insoweit von Interesse, als es die Höhe des Ruhegehalts bestimme. Die Feststellungsfrage diene also der Vorbereitung des später zu erhebenden Anspruchs auf eine höhere Pension. Für diesen Zweck sei im vorliegenden Falle die Feststellungsfrage „ungeeignet“, weil der demnächst zu erhebende Leistungsanspruch gegen die Landesschulkasse zu richten sei und diese als Vereinigung der Schulverbände zur gemeinsamen Aufbringung des Lehrerdienstinkommens ein anderes Rechtsobjekt als der verklagte Staat sei, sodaß das Feststellungsurteil nicht gegen die Landesschulkasse wirken könne. Die Feststellungsfrage gegen den Staat sei aber auch deshalb „entbehrlich“, weil das Gericht, das mit der Klage auf Zahlung des höheren Ruhegehalts befaßt werde, auch über das dem Kläger zukommende pensionsfähige Dienstalter befinden könne. Nicht beizupflichten sei der Ansicht des Klägers, daß er, weil das Ruhegehaltsdienstalter nicht durch die Landesschulkasse festgesetzt werde, zu diesem Zweck zunächst die Feststellungsfrage gegen den Staat erheben müsse.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist nicht zweifelhaft zu entnehmen, ob der Vorderrichter lediglich das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Feststellungsfrage nach § 256 ZPO. verneint oder ob er auch die Passivlegitimation des verklagten Staats gegenüber der erhobenen Feststellungsfrage nicht für gegeben erachtet. Welcher Sinn indes der Begründung des angefochtenen Urteils auch beizulegen sein möge, sie ist nicht geeignet, die wiederholte Klageabweisung zu tragen.

Was zunächst die Zulässigkeit der Feststellungsfrage im vorliegenden Falle betrifft, so hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Interesse an alsbaldiger Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses in der Regel dann nicht anerkannt, wenn der Leistungsanspruch selbst sofort geltend gemacht werden kann. Jedoch wurde eine Reihe von wichtigen Ausnahmen von diesem Grundsatz aufgestellt. Daraus ist das Bestreben erkennbar, bei Auslegung des § 256 ZPO. (und des früheren § 231 das.) nicht am buchstäblichen Sinne der Gesetzesworte zu haften, sondern sie im Interesse der Feststellungskläger weit und frei ausulegen und

dadurch nach Möglichkeit die Rechtsnachteile abzuwenden, die den Rechtsuchenden bei formalistischer Anwendung dieser Vorschrift drohen würden. So hat die Rechtsprechung ein rechtliches Interesse, auf Feststellung des Bestehens eines Rechts zu klagen, schon dadurch als genügend begründet angesehen, daß der Prozeßgegner das beanspruchte Recht bestritten hat (RGZ. Bd. 86 S. 377, Bd. 109 S. 353; JW. 1911 S. 976 Nr. 8 und die in diesen Urteilen weiter in Bezug genommenen Entscheidungen). Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung trotz Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage wird aber namentlich dann für vorliegend erachtet, wenn zu erwarten ist, daß ein Dritter, insbesondere eine Behörde, die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen nehmen werde, die im Interesse des Feststellungsklägers liegen (RGZ. Bd. 92 S. 8 und S. 378, Bd. 106 S. 49, Bd. 119 S. 359; JW. 1911 S. 815 Nr. 26; vgl. auch RGZ. Bd. 70 S. 374, Bd. 113 S. 412). In besonderem Maße sind diese Grundsätze wohlwollender Auslegung des § 256 ZPO. dann zur Anwendung gelangt, wenn dem Beamten als Feststellungskläger das Reich, der Staat oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Prozeßpartei gegenüber stand. So bei der Klage eines noch im Dienste befindlichen Beamten, der einen Betriebsunfall erlitten zu haben behauptete, auf Feststellung seines Anspruchs auf eine Unfallpension, falls er künftig infolge des Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte (RGZ. Bd. 86 S. 374). Ebenso bereits in RGZ. Bd. 59 S. 163 bei der Klage eines noch aktiven Kommunalbeamten auf Feststellung seines Ruhegehaltsanspruchs für den Fall seiner etwaigen Versetzung in den Ruhestand. Weiter hat das Reichsgericht die Klage eines Beamten auf Feststellung, daß seinen etwaigen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zustehe, für zulässig erklärt (JW. 1899 S. 827 Nr. 6), und endlich hat der erkennende Senat einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten die Befugnis zugesprochen, auf Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Gehalt zu klagen, obwohl ihm ziffermäßig der verlangte Betrag als Wartegeld und als Vergütung für weitere Dienstleistung gewährt wurde (RGZ. Bd. 122 S. 118; vgl. auch WarnRspr. 1915 Nr. 76).

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den zur Entscheidung